

**Marktgemeinde Biedermannsdorf
Bezirk Mödling
Niederösterreich**

Niederschrift

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 25. April 2013, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Biedermannsdorf

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23.50 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende vom 18. April 2013.

Anwesend waren:

BGM Beatrix Dalos
VZBGM Josef Spazierer
GGR Dr. Marcus Fink
GGR Ing. Wolfgang Heiss
GGR Manfred Fausik
GGR Hans Adam
GGR Hildegard Kollmann
GR Gerald Krammer
GR Josef Haunschmid
GR Elfriede Hawliczek
GR Evelyne Leibl
GR Andrea Slapnik
GR Peter Schiller
GR Dr. Christoph Luisser
GR Dr. Peter Gschaider
GR Markus Adam
GR Renate Riechhof
GR Matthias Presolly
GR Ing. Wolfgang Glasl

Entschuldigt abwesend war:

GGR Hans Wimmer
GR Conny Nadler

**Vorsitzende:
BGM Beatrix Dalos**

Schriftführer:
Mag. Jörg Hausberger

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung
2. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 7.3.2013
3. Ergänzungswahl in die Ausschüsse Sozial und Infrastruktur
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Kegelbahnsanierung MZH
6. Fördervertrag nach den Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinien
7. Fernwärmeanbindung
8. Wohnungsvergabe Seniorenwohnungen Perlasgasse 12
9. Bestellung eines Vertreters in die Schulausschüsse
10. Gestaltung Badeteich und Pachtvertrag Badeteichbuffetbetrieb
11. WC-Anlage Badeteich - Neubau
12. Lückenschluss Radwegquerung Hennersdorf
13. Regionale Leitplanung Bezirk Mödling (überregionale Verkehrskonzeptentwicklung)
14. Aufschließung obere Krautgärten
15. Pachtvertrag Gemeindewiese
16. Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale
17. Verwendung des Gemeindewappens für Feuerwehr-Wappen
18. Ehrung
19. Subventionen
20. Dienstvertrag - nicht öffentlicher Teil
21. Allfälliges

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung

Die Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Weiters erklärt die Vorsitzende, dass folgender, dem Protokoll als Beilage A beigezeichnet, Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde:

- **Gesamtsanierung Weghubersiedlung**

Dr. Luisser stellt nach Verlesung der Begründung folgenden

Antrag:

GR Dr. Luisser beantragt, folgendem Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen:

- **Gesamtsanierung Weghubersiedlung**

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem angeführten Tagesordnungspunkt die Dringlichkeit zu zuerkennen und in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Die Vorsitzende erklärt, den Antrag nach TOP 18 zu behandeln.

TOP 2: Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 7.3.2013

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 7.3.2013 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden. Das Protokoll gilt somit als genehmigt und wird gefertigt.

TOP 3: Ergänzungswahl in die Ausschüsse Sozial und Infrastruktur

Mit Schreiben der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin der ÖVP Biedermannsdorf vom 25.4.2013 wurde mitgeteilt, dass GGR Dr. Marcus Fink aus dem Sozial-, Gesundheits- und Sportausschuss abberufen wird. Als Nachfolgerin wurde in einem Fr. GR Renate Riechhof namhaft gemacht. Im gleichen Schreiben wurde Fr. Renate Riechhof aus dem Ausschuss für Dienstleistung und Infrastruktur abberufen und GGR Dr. Marcus Fink als Nachfolger vorgeschlagen.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die für die Gültigkeit der Wahl erforderliche Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder des Gemeinderates gegeben ist.

Es liegen somit folgender, von der ÖVP Biedermannsdorf eingebrachte Wahlvorschlag, vor:

Ausschuss für Sozial-, Gesundheit- und Sport:

Wahlvorschlag: GR Riechhof

Dienstleistungs- und Infrastrukturausschuss:

Wahlvorschlag: GGR Dr. Marcus Fink

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden herangezogen:

GR Dr. Peter Gschaider

GR Peter Schiller

Es wurden 19 gültige Stimmzettel abgegeben.

Wahlergebnis:

Sozial-, Gesundheits- und Sportausschuss:

abgegebene Stimmzettel: 19

davon gültig: 19

Von den abgegebenen Stimmen lauten auf GR Riechhof 19 Stimmen. GR Riechhof erklärt sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

Dienstleistungs- und Infrastrukturausschuss:

abgegebene Stimmzettel: 19

davon gültig 19

Von den abgegebenen Stimmen lauten auf GGR Dr. Marcus Fink 19 Stimmen. GGR Dr. Marcus Fink erklärt sich auf Befragen der Vorsitzenden bereit, die Wahl anzunehmen.

Eine aktualisierte Ausschussliste wird allen GR übermittelt.

Nach Durchführung der Ergänzungswahl meldet sich GR Kramer zu Wort und stellt folgenden Zusatzantrag:

GR Kramer beantragt, der Gemeinderat möge den vorgenannten Anträgen – also den Ergänzungswahlen – zuzustimmen und zugleich Fr. BGM und/oder Hr. VZBGM ersuchen, GR Kramer in die Ausschüsse für Finanzen, Bauangelegenheiten und Prüfung zu entsenden. Vor Abstimmung über diesen Antrag ersucht er die Fraktionsvorsitzenden die Fraktionsmitglieder vom Klubzwang zu befreien.

Zur Beratung über die Zulässigkeit dieses Antrages wird von der Vorsitzenden die Sitzung für 10 min unterbrochen.

Wortmeldungen: GR Kramer, GGR Adam, GR Dr. Luisser, BGM, VZBGM, GGR Dr. Fink, GGR Ing. Heiss, GGR Fausik, GR Schiller, GR Ing. Glasl.

Die Vorsitzende erklärt, dass über diesen Antrag nicht abgestimmt wird, da es sich um einen unzulässigen Antrag handelt:

Gründe: die Wahl in die im Antrag begehrten Ausschüsse steht nicht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung; keine Wahlpartei hat einen entsprechenden Vorschlag eingebracht; der Antrag widerspricht dem Proporzprinzip; für Wahlen gelten die Wahlbestimmungen der NÖ GO sodass weder Antrag noch Beschlussfassung darüber möglich ist (ein Antrag zur Tagesordnung liegt bei gegenständlichem Antrag ebenfalls nicht vor).

Die Vorsitzende erklärt weiters, dass es aber den Ausschussvorsitzenden überlassen bleibt, ob Hr. Krammer die Teilnahme ermöglicht wird, mit Ausnahme des Prüfungsausschusses, da es hier gar nicht zulässig ist, Zuhörer zu zulassen.

TOP 4: Bericht der Bürgermeisterin

a. Stand Verfahren Volksschule:

Mitteilung der StA Wr. Neustadt, dass das Verfahren gegen Fr. Fenkart teilweise eingestellt wurde – und zwar hinsichtlich des Vorwurfs der Untreue

→ im Zusammenhang mit dem Standartabonnement im Zeitraum 8.1.2010 bis 31.7.2012;

→ Begleichung einer Honorarnote von Fr. Astrid Winter in Höhe von € 600,--

Grund: Beweisgründe

Fr. Fenkart hat am 2.4.2013 alle Privatgegenstände aus der VS abgeholt. Der Endbericht von unserem Steuerberater ist heute eingelangt und wird dem Prüfungsausschussobmann und seinem Stellvertreter übermittelt.

b. Verkehrsmaßnahmen:

Am 11.4.2013 hat eine Verkehrsverhandlung stattgefunden, die folgendes Ergebnis brachte:

→ lt. ASV für Verkehr werden folgende Verkehrsmaßnahmen empfohlen:

- Kurzparkzone vor der Poststelle (3 Stellplätze; auf Dauer der Öffnungszeiten der Post; Parkdauer 60 min);
- Spielplatz Perlasgasse: eine Anrainerin hat zur Sicherheit der Kinder einen Schutzweg angeregt. Der ASV hat die Notwendigkeit (aufgrund der Verkehrsfrequenz) nicht gesehen, sondern empfohlen, den Zaun bei den beiden Ausgängen zur Perlasgasse versetzt anzubringen; evt. kann durch Aufbringung von Bodenmarkierungen zusätzliche Abhilfe geschaffen werden;
- Auf der LH 154 wird – wenn der Lückenschluss des Radweges Hennersdorf fertig gestellt ist – eine 70 km/h Beschränkung in diesem Bereich verordnet werden (sprich: Verlängerung der bisherigen Geschwindigkeitsbeschränkung über den künftigen Querungsbereich hinaus).

c) Fremdwasseruntersuchung Bereich Perlasgasse + Einzugsgebiet Pumpwerk

Klosterstraße:

In der letzten GV Sitzung wurde die Fortführung der Regenwasserfehlanschlüsse beschlossen und der Auftrag an DI Paikl vergeben. Durch Nachverhandlungen mit Hr. DI Paikl konnte ein aO Rabatt von 10 % erreicht werden (ca. € 3.000,--).

d) Kosten der Neujahrskonzerte mit den NÖ Tonkünstlern:

Mit E-Mail vom 9.4.2013 haben uns die NÖ Tonkünstler mitgeteilt, dass die Honorare in den nächsten Jahren jeweils um € 1.000,-- angehoben werden sollen.

2013 haben wir € 7.000,-- bezahlt.

Im Jahr 2014 soll dies € 8.000 betragen, danach soll folgendes Honorar verrechnet werden:

2015: € 9.000

2016: € 10.000

2017: € 11.000

2018: € 12.000

Als Gründe werden angegeben:

- Nebenkosten für das Neujahrskonzert sind mit dem bisherigen Honorar nicht gedeckt;
- knapper werdende Budgetmittel;

- Kostendeckung soll erreicht werden, damit zumindest die Nebenkosten durch das Honorar gedeckt sind;

Wir sollen jetzt mitteilen, ob wir mit dem Honoraranpassungen zumindest für 2014 einverstanden sind, da der Termin für 2014 (13.1.2014) bereits fixiert wurde.

Rückmeldung bis Ende April erforderlich, unabhängig von den Honorarvorstellungen für die Folgejahre.

e) Förderung WVA Weghubersiedlung:

Das Land NÖ hat unser Förderansuchen bezüglich Wasserleitungssanierung befürwortend an den Wasserwirtschaftsfonds weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 8.4.2013 wurde mitgeteilt, dass die Vorprüfung - anhand der gültigen Förderrichtlinien – positiv ausgefallen ist.

Es wird nunmehr der zuständigen Kommission zur Genehmigung vorgelegt.

Wenn das Projekt auch von der Kommission in der Sitzung am 24.4.2013 als förderwürdig beurteilt wird und das Umweltförderungsgesetz im NR beschlossen wird, können wir mit einer Förderung in Höhe von € 52.260,-- rechnen.

Endgültig wird dies voraussichtlich im Juni entschieden werden.

f) Förderung ABA Weghubersiedlung:

Unser Förderansuchen ist vom Land NÖ befürwortend an den Wasserwirtschaftsfonds weitergeleitet worden.

Die Vorprüfung ist zwar positiv ausgefallen, aufgrund der Vielzahl von Förderanträgen ist eine Förderung aber eher unwahrscheinlich.

Gründe: sehr große Anzahl an vorgelegten Förderanträgen und begrenzte Fördermittel.

g) Verkürzte Öffnungszeiten der Bibliothek während der Maturazeit in der HLW:

Aufgrund wiederholter „Maturastreiche“ in der Maturazeit, die auch bereits zu Sachschäden geführt haben, wird seitens der HLW ersucht, die Öffnungszeiten der Bibliothek in der Zeit vom 1. Juni – 7. Juli 2013 an die Öffnungszeiten der Schule anzupassen. Dies bedeutet, dass die Bibliotheksöffnungszeiten auf **17.00 Uhr** verkürzt werden müssen.

h) Vergabe Startwohnungen in der Josef Ressel Straße:

Die Vorsitzende teilt mit, dass aufgrund der Notwendigkeit der Startwohnungsvergabe in der Josef Ressel Straße – damit auf die besonderen Ausstattungswünsche der künftigen BewohnerInnen entsprechend Rücksicht genommen werden kann – im Mai eine GV Sitzung eingeschoben werden muss. Hinsicht 21 Wohnungen steht das Vorschlagsrecht der MG Biedermannsdorf zu, Rest wird vom NÖ Wohnservice vergeben. Für die Wohnungen gibt es 23 InteressentInnen aus Biedermannsdorf.

i) Sanierung von Teilen des Regenwasserkanals in der Ortsstraße

Die TV Untersuchungen des Regenwasserkanals hat ergeben, dass in manchen Bereichen ein dringender Sanierungsbedarf besteht (SK 4): Teilbereich Kaltner Platz, Teilbereich Ortsstraße und Teilbereich Kapellenweg.

Der GV hat daher beschlossen, diese Abschnitte rasch zu sanieren. Sofern die Sanierungsarbeiten von Leyrer + Graf zu den gleichen Preisen wie bei der Weghubersiedlung (Einheitspreise) angeboten werden, sollen diese mit der Arbeit betraut werden.

j) Stromkosten Wienenergie:

Die Stromkosten sinken um 11 %.

k) Asphaltierung Gehweg und Vorplatz in der Josef Bauer Straße:

Dies wird aufgrund der Einleitung Fernwärme zurück gestellt.

l) Ankauf eines Containers:

Zu Unterbringung der Fundstücke, die derzeit im Perlashof gelagert werden, wurde ein Container angekauft. Aufstellung hinter der Feuerwehrt.

Diskussion zum Bericht:

GR Dr. Luisser fragt zum Berichtspunkt VS, wie der Bericht des Steuerberaters bereits fertig sein kann, wenn es noch keine Inventarliste gibt? Fr. BGM teilt mit, dass ein Großteil der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bereits inventarisiert sind, lediglich die Lehrmaterialien (wie Bücher und sonstige Kleingegenstände) sind noch nicht erfasst. Dies wird aber bis Ende Juni nachgeholt. GGR Adam fordert ebenfalls noch eine Plausibilitätsprüfung.

GR Dr. Gschaider bedauert, dass er als einziges Mitglied des Kulturausschusses und des GR bei der 625 Jahrfeier der Gemeinde Laxenburg (Markterhebung) war, da es ein gewaltiges Fest war und auch die Aufführung der Musikschule toll gelungen ist. Er spricht sich für eine engere Zusammenarbeit im Kulturbereich mit der Gde. Laxenburg aus. Besonders hebt er die – aus Anlass der 625 Jahrfeier herausgegebene – Festschrift hervor, sowie den eigens produzierten Film (der auch bereits im Fernsehen ausgestrahlt wurde). Die DVD stellt er der Bibliothek zur Verfügung.

VZBGM spricht sich ebenfalls für eine gute Zusammenarbeit aus, verweist auf das morgen stattfindende Frühlingskonzert der Musikschule und lädt herzlich dazu ein.

TOP 4: Kegelbahnsanierung MZH

Aufgrund des Alters der bestehenden Kegelbahn, die dazu beiträgt, dass relativ hohe Einnahmen für die MZH erzielt werden, ist es dringend erforderlich, diese zu sanieren.

Gründe, warum eine Generalsanierung erforderlich ist, sind:

- Unebenheiten der Bahnen, da diese aufgrund des Aufbaues des Untergrundes einen ordentlichen Kegelbetrieb nicht mehr zulassen (Absinken des Bodens aufgrund des Aufbaues des Untergrundes);
- Für die derzeitige Kegelanlage sind keine Ersatzteile mehr zu bekommen;
- Dach ist teilweise undicht;

Dementsprechend hat der Gemeindevorstand in der Novembersitzung 2012 bereits beschlossen, die Planungsarbeiten für den Umbau und die Sanierung der Kegelbahn an die Fa. Soarchitektur zu vergeben.

Die Kosten für die Sanierung belaufen sich auf rd. € 275.000,-- (exkl. USt.).

Die Arbeiten sollen an folgende Firmen vergeben werden:

<u>Art der Arbeiten</u>	<u>Firma</u>	<u>Auftragssumme netto</u>
Baumeisterarbeiten	Sperhansel	€ 47.944,54
Dachdecker/Spengler	Rambacher	€ 39.347,08
Zimmermann	Rambacher	€ 16.633,56
Fassadenverkleidung	Zawosta	€ 8.697,50
Tischlerei	Zawosta	€ 4.026,82
Schlosser	Schatzer	€ 10.843,63
Automatiktür	Record	€ 3.998,40
Elektroarbeiten	Fuchs	€ 28.097,07
Heizung/Lüftung	Scheu	€ 11.848,17
Fliesenleger	Pfeifer	€ 11.111,93
Malerarbeiten	Leitner	€ 4.000,00
Trockenbau	Antal	€ 22.173,82
Kegelbahntechnik	Bönisch	€ 35.890,00
Möblierung	Ferocom	€ 5.238,00
Planung + Bauaufsicht	soarchitektur	€ 32.700,00

Antrag:

GR Schiller beantragt, die Kosten für die Umbau- und Sanierungsarbeiten der Kegelbahn in der Jubiläumshalle in Höhe von rd. € 275.000,-- exkl. USt. zur Verfügung zu stellen und die angeführten Firmen mit den Arbeiten (Gewerken) zu beauftragen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GGR Fausik, GR Dr. Luisser, GGR Dr. Fink, GR Schiller, GR Adam, GR Krammer, BGM, VZBGM, GR Dr. Gschaider

Gegenantrag Dr. Luisser:

Dr. Luisser stellt den Antrag, die Sanierung der Kegelbahn erst ins Auge zu fassen, sobald

1. eine Abrechnung der bisherigen Arbeiten in der Jubihalle (wie Küche, Schank, udgl.) vorliegt;
2. eine Bedarfs- sowie eine Kosten-/Nutzenanalyse vorliegt;
3. die Vollsanierung der Weghubersiedlung gewährleistet ist und damit auch die ausreichenden Mittel für die Sanierung der Halle vorhanden sind.

Die Vorsitzende bringt die Anträge in folgender Reihenfolge zur Abstimmung:

Gegenantrag Dr. Luisser:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 5 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf und GR Krammer)

dagegen: 14

Stimmenthaltungen: 0

Hauptantrag GR Schiller:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 14

dagegen: 4 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

Stimmenthaltungen: 1 (GR Krammer)

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die Kosten für die Umbau- und Sanierungsarbeiten der Kegelbahn in der Jubiläumshalle in Höhe von rd. € 275.000,-- exkl. USt. zur Verfügung zu stellen und die angeführten Firmen mit den Arbeiten (Gewerken) zu beauftragen.

TOP 5: Fördervertrag nach den Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinien

In der Gemeinderatssitzung am 12.9.2012 wurde die Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie im Gemeinderat beschlossen.

Der erste Förderantrag nach dieser Richtlinie, eingebracht von der Firma Containex, die ein Bürogebäude erweitert, wodurch die Anzahl der Arbeitsplätze im Gemeindegebiet der MG Biedermannsdorf um mindestens 10 % erhöht wird, wurde in der GR Sitzung am 7.3.2013 positiv behandelt und eine Förderzusage abgegeben.

Auf dessen Grundlage soll nunmehr die Fördervereinbarung einer Beschlussfassung unterzogen werden, wobei dieses Muster künftig allen Fördervereinbarung zugrunde gelegt werden soll.

Fördervertrag gemäß der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf

(im Folgenden Richtlinie)

abgeschlossen zwischen

der Firma Containex Container-Handels-GmbH

IZ NÖ Süd, Str. 14

2355 Wr. Neudorf

(im Folgenden auch "Fördernehmerin")

und der

Marktgemeinde Biedermannsdorf

Ortsstraße 46

A-2362 Biedermannsdorf

(im Folgenden auch "Fördergeber")

wie folgt:

I. Förderzusage

(1) Der Gemeinderat der MG Biedermannsdorf hat nach Prüfung des Förderantrages der Förderwerberin vom 13.2.2013 beschlossen, der Förderwerberin eine Förderung nach der am 12.9.2012 beschlossenen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsrichtlinie (im Folgenden auch Richtlinie) zu gewähren (= Förderzusage).

(2) Auf Basis dieser Förderzusage ist nach der Richtlinie ein Fördervertrag abzuschließen, indem die näheren – nicht in der Richtlinie geregelten – Abwicklungs- und Auszahlungsmodalitäten der Förderung einer Regelung zu unterziehen sind.

II. Fördergegenstand

(1) Gefördert wird der „Zubau Bürohaus“ auf dem Grst. Nr. 798/36, EZ 793, KG Biedermannsdorf entsprechend der dem baubehördlichen Bewilligungsantrag beigelegten Projektbeschreibung vom 18.4.2012.

(2) Festgehalten werden folgende Förderrahmenbedingungen:

Zahl der Arbeitsplätze, für die seitens der Förderwerberin vor Betriebserweiterung Kommunalsteuer an die MG Biedermannsdorf entrichtet wurde	Per 31.3.2012: 227 AN
Projektbezeichnung	Zubau Bürohaus
Projektbeschreibung	Projektbeschreibung vom 18.4.2012
Zahl der geplanten Arbeitsplätze	Im Endausbau: 260 AN
Beantragte Förderhöhe	€ 200.000,--
Baubeginn	Dezember 2012
Fertigstellung voraussichtlich	Ende 2013
Behördliche Genehmigungen	Liegen vor

III. Grundlagen/Vertragsbestandteile

(1) Die Förderung des Projekts erfolgt auf Basis folgender Grundlagen, in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderungsrichtlinie der MG Biedermannsdorf vom 12.9.2012;
- b) Eingereichter Förderantrag vom 13.2.2013 einschließlich Projektbeschreibung;
- c) Sonstige nationale oder internationale Vorschriften, auf die in der Richtlinie verwiesen wird;

Diese Grundlagen sind integrierender Bestandteil dieses Fördervertrages (siehe dazu auch Punkt X dieser Vereinbarung).

IV. Auszahlung der Förderung

(1) Der Förderwerberin wird eine nicht rückzahlbare Beihilfe im Ausmaß von maximal € 200.000,-- (max. absolute Grenze) gewährt.

(2) Die Förderung wird über einen Förderzeitraum von 5 Jahren jeweils im Nachhinein wie folgt ausbezahlt, wobei folgende Grenzen gelten:

- Maximale absolute Grenze im Förderzeitraum von 5 Jahren: € 200.000,--
- Maximale relative Grenze:
 - maximal 50 % der im ersten vollen Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
 - danach maximal 50 % der im - dem jeweiligen Auszahlungsjahr - vorangegangenen Steuerjahr gegenüber dem Basisjahr (zusätzlich) entrichteten Kommunalsteuer;
- Zusätzlich wird die Höhe der jährlich im Nachhinein zur Auszahlung gelangenden Beihilfe mit 1/5 des zuerkannten maximalen absoluten Förderbetrages begrenzt, das sind somit **€ 40.000,--/Jahr**.
- **Erstes volles Steuerjahr** ist dasjenige, das der tatsächlichen Betriebsaufnahme/ Betriebserweiterung folgt, also das **Kalenderjahr 2014**.
- **Basisjahr** ist das Jahr vor der Betriebsaufnahme, also das **Kalenderjahr 2012**.

(3) Auszahlungssperre:

Die Auszahlung der Beihilfe findet – neben den unter Punkt C und D in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermannsdorf angeführten Fällen – bei Unternehmenserweiterung nur dann statt, wenn durch die Förderwerberin glaubhaft gemacht wird, dass die Zahl der Arbeitsplätze im ersten Steuerjahr nach Unternehmensgründung/-erweiterung bzw. in dem der Auszahlung vorangegangenen Steuerjahr entsprechend der Zusicherung um 10 % - gegenüber dem Basisjahr - erhöht wurde oder nach Abs. 4 zu vermuten ist. Ist dies nicht der Fall, so wird die Förderung für das vorangegangene Jahr nicht ausbezahlt (Auszahlungssperre). Zu einer nachträglichen Auszahlung der vorläufig einbehaltenen Förderung, kommt es diesfalls nur dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllt werden.

(4) Vermutungsklausel:

Dass die Zahl der AN um 10 % gesteigert wurde, wird vermutet, wenn die Kommunalsteuereinnahmen der MG Biedermannsdorf von der Förderwerberin um 10 %, zusätzlich der tatsächlichen jährlichen Gehaltsvalorisierung (= x), im Vergleich zu den Kommunalsteuereinnahmen im letzten vollen Steuerjahr vor Einbringung des Förderantrages (Basisjahr) gestiegen sind (d.h. im 1. Jahr um 10 % + x¹, im 2. Jahr 10 % + x¹ + x², usw. - gegenüber dem Basisjahr usw.). Weitere Nachweise sind diesfalls nicht zu erbringen.

(5) Die Beihilfe wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmung und der angeführten Wertgrenzen in 5. Raten ausbezahlt, wobei die erste Rate nach dem ersten vollen Steuerjahr, die Folgeraten nach dem 2., 3., 4. bzw. 5 vollen Steuerjahr ausbezahlt werden.

(6) Konkreter Auszahlungstermin ist 2 Monate nach

- Übermittlung aller Kommunalsteuerbeiträge für das (jeweils) vorangegangene Kalenderjahr an die MG Biedermannsdorf sowie

- einer Bestätigung der zuständigen Krankenkasse, über die Anzahl der zum Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres beschäftigten ArbeitnehmerInnen (sofern von der MG Biedermansdorf verlangt).

Aus einer budgetbedingten Verzögerung der Auszahlung der Förderung kann die Fördernehmerin keine Ansprüche ableiten.

(7) Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt auf das von der Fördernehmerin im Förderantrag bekannt gegebene Konto.

(8) Am Ende der Laufzeit der Fördervereinbarung wird seitens der MG Biedermansdorf die durchschnittlich in den letzten 5 Jahren (beginnend mit dem ersten vollen Steuerjahr ab Neugründung/Erweiterung) – gegenüber dem Basisjahr – zusätzlich entrichtete Kommunalsteuer ermittelt. Ergibt diese Überrechnung, dass dem/-r Förderwerber/-in unter Beachtung der absoluten und relativen maximalen Grenzen in den einzelnen Jahren zu wenig an Beihilfe ausbezahlt wurde (z. B. in Folge schwankender Anzahl von Arbeitsplätzen), im Durchschnitt von 5 Jahren aber die Zahl der Arbeitsplätze um 10 % erhöht wurde bzw. nach Abs. 4 zu vermuten ist, so wird der sich daraus ergebende Differenzbetrag mit der 5. Rate an den/die Förderwerber/-in ausbezahlt.

Ergibt sich durch die Durchschnittsbetrachtung, dass die maximale Förderhöhe (maximale absolute oder relative Grenze) erreicht ist, so ist die letzte Rate entsprechend zu verringern, sodass die absoluten und relativen Grenzen nicht überschritten werden.

Ergibt auch die Durchschnittsbetrachtung, dass die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, ist die Förderung zur Gänze zurück zu zahlen.

V. Durchführung/Änderungen des geförderten Projektes

(1) Bei der Durchführung des Projektes ist gemäß den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, insbesondere den Projektdurchführungsplänen, vorzugehen. Diese Unterlagen sind integrierender Bestandteil des Fördervertrages.

(2) Darüber hinaus sind folgende vereinbarte besonderen Auflagen/Bedingungen von der Förderwerberin einzuhalten/zu erfüllen: keine

(3) Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten

Die Fördernehmerin verpflichtet sich

a) bis zur Erfüllung der allenfalls vereinbarten Bedingungen und Auflagen laufend all jene Umstände, die eine Änderung des Projektes gegenüber dem Fördervertrag bedeuten, der MG Biedermansdorf unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich mitzuteilen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projektes, der Projektfinanzierung, der Projekttermine sowie wesentlicher Rahmenbedingungen, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen;

b) die Förderkriterien der Wirtschafts- und Arbeitsmarktrichtlinie der MG Biedermansdorf einzuhalten und der MG Biedermansdorf auf Verlangen alle Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese tatsächlich eingehalten werden, wie z. B. aktuelle Bestätigung der Gebietskrankenkasse über die zur Pflichtversicherung angemeldeten DienstnehmerInnen.

(c) der MG Biedermansdorf im Rahmen einer allfälligen Kommunalsteuerprüfung iS. des § 14 Kommunalsteuergesetzes alle Unterlagen/Aufzeichnungen (Belege, Lohnabrechnung, udgl.) vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um zu prüfen, ob die Kriterien der Förderrichtlinie/-vereinbarung eingehalten werden.

VI. Rückforderung der Förderung

Die Förderzusage und in weiterer Folge auch diese Fördervereinbarung, die auf Basis der Richtlinie seitens der MG Biedermansdorf getätigt/abgeschlossen wurden, sind nichtig, wenn

- a. die Richtlinie durch die Gemeindeaufsicht als ungültig aufgehoben oder ausgesprochen wird, dass diese unwirksam (nichtig) ist, war oder geworden ist;
- b. nachträglich hervorkommt, dass abgegebene Zusicherungen durch den/die Förderwerber/-in nicht eingehalten wurden;
- c. Zusicherungen laut Punkt D. lit. d. der Richtlinie nicht für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufrecht erhalten, erfüllt oder sonst wie schuldhaft verletzt oder missachtet werden;
- d. der Betrieb nicht, in einem den Zusicherungen entsprechendem Ausmaß lt. Punkt D. der Richtlinie, binnen 3 Jahren ab Förderzusage aufgenommen wird;

- e. durch eine für wettbewerbsrechtliche Fragen zuständige Einrichtungen ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach unzulässig in Anspruch genommen wurde; für den Fall, dass durch eine derartige Einrichtung ausgesprochen wird, dass die Förderung dem Grunde nach zu Recht in Anspruch genommen wurde, die Höhe der Förderung aber wettbewerbsrechtlichen oder sonstigen Normen widerspricht, ist die Förderzusage/-vereinbarung in diesem – überschießenden – Ausmaß unwirksam;
- f. Umstände eintreten, die die Gewährung oder Inanspruchnahme der Förderung unzulässig machen;
- g. die Förderung durch unwahre Angaben erschlichen oder die MG Biedermannsdorf über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde oder aus sonstigen, dem/-r Förderwerber/-in zurechenbaren Gründen unzulässig ist oder wird;
- h. der/die Förderwerber/-in gegen Bestimmungen des Fördervertrages oder dieser Förderrichtlinie verstößt/verstoßen hat, insbesondere vertraglich vereinbarte oder in dieser Richtlinie vorgesehene Unterlagen oder Nachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht vorlegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt;
- i. die im Fördervertrag vereinbarte Anzahl neu zu schaffender Arbeitsplätze nicht oder nicht rechtzeitig erreicht worden ist, sofern nicht Punkt H der Richtlinie zum Tragen kommt;

In diesen Fällen ist der Förderbetrag unverzinst zurück zu zahlen. Die MG Biedermannsdorf übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass diese Förderrichtlinie durch die zuständigen Einrichtungen für zulässig erklärt wird bzw. dafür, dass diese nicht aufgehoben wird. Wird diese Richtlinie – aus welchen Gründen auch immer – für unwirksam erklärt oder aufgehoben oder wird der MG Biedermannsdorf untersagt, die in dieser Richtlinie vorgesehen Förderung auszuzahlen oder zu gewähren, so wird eine auf Basis dieser Richtlinie abgeschlossene Förderzusage/-vereinbarung unwirksam, ohne dass es hierfür einer weiteren Erklärung bedarf. Schadenersatz- oder sonstige mit dieser Richtlinie in Zusammenhang stehende Ansprüche können gegenüber der MG Biedermannsdorf nicht geltend gemacht werden.

VII. Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung

Geeignete Sicherstellung für die Rückzahlung der Förderung für den Fall der gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenz, der Betriebsauflassung, der Betriebschließung, der Betriebsverlagerung, wie z. B. durch Bankgarantie, Bürgschaftserklärung durch einen Bürgen mit ausgezeichnetem Bonitätsrating und Erklärung der Haftung als Bürge und Zahler, oder durch andere konkursfeste Sicherstellungen. Auch hier behält sich die MG Biedermannsdorf das Recht vor andere oder zusätzliche Sicherstellungen zu verlangen bzw. den Förderantrag abzulehnen, wenn keine zusätzlichen oder anderen Sicherstellungen erfolgen. Weiters behält sich die MG Biedermannsdorf ausdrücklich das Recht vor – trotz abgegebener Förderzusage und abgeschlossener Fördervereinbarung – die Auszahlung der Beihilfe zu verweigern, wenn die Sicherheiten nicht mehr ausreichend erscheinen, um die Rückzahlungsverpflichtung zu gewährleisten. Diesfalls wird die Beihilfe erst ausbezahlt, wenn wieder ausreichende Sicherstellungen nachgewiesen werden – nach Ablauf von 5 Jahren ab Antragstellung findet ausnahmslos keine Auszahlung mehr statt.

Die Sicherstellung erfolgt durch: Garantie der LKW Walter Internationale
Transportorganisations AG

VIII. Unternehmensnachfolge oder Betreiberwechsel

(1) Im Falle einer Unternehmensnachfolge (Einzelrechts- oder Gesamtrechtsnachfolge) oder eines Wechsels des Betreibers (Pacht, Miete) hat dieser das Recht in die Fördervereinbarung einzutreten.

(2) Dies ist vom Rechtsnachfolger/neuen Betreiber der Marktgemeinde Biedermannsdorf binnen 6 Monaten ab Übernahme/Wechsel der Marktgemeinde Biedermannsdorf mitzuteilen. Diesfalls gehen alle Rechte und Pflichten aus der Förderzusage/-vereinbarung auf den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber über und trifft diese/-n auch die Rückzahlungsverpflichtung nach Punkt G der Richtlinie.

(3) Der Rechtsvorgänger/vorherige Betreiber haftet für den Fall, dass die Rückzahlungsverpflichtung schlagend wird, gemäß §§ 38 bis 40 UGB und § 1407 ABGB für diese Verbindlichkeit.

(4) Tritt der Rechtsnachfolger/neue Betreiber in die Fördervereinbarung nicht ein, trifft den Rechtsvorgänger/vorherigen Betreiber die Rückzahlungsverbindlichkeit in folgenden Fällen:

- bei Neugründungen und Erweiterungen, wenn der Betrieb durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber innerhalb der 5 Jahresfrist eingestellt wird;
- bei Erweiterungen auch dann, wenn trotz Fortbetrieb die Durchschnittsbetrachtung gemäß Punkt C der Richtlinie ergibt, dass im Durchschnitt von 5 Jahren die Zahl der Arbeitsplätze nicht um 10 % erhöht wurde, wobei die Arbeitsplätze, die durch den Rechtsnachfolger/neuen Betreiber erhalten werden, in die Betrachtung mit einbezogen werden.

IX. Subsidiarität der Förderung

(1) Die Förderung verringert sich um jenes Ausmaß, als von Bund, Land oder Bundes- und Landeseinrichtungen oder von diesen betriebenen Betriebsansiedlungsgesellschaften Förderungen gewährt werden. Gleiches gilt für sonstige Förderungen der Gemeinde Biedermansdorf.

(2) Derartige Förderungen sind der MG Biedermansdorf unverzüglich bekannt zu geben.

X. Schlussbestimmung

(1) Vereinbart wird, dass im Übrigen die Bestimmungen der Richtlinie zur Anwendung kommen und die Förderzusage ebenso wie der Fördervertrag nichtig sind, wenn Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten werden.

(2) Die Richtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Der Fördervertrag tritt ab dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem die gemäß Punkt VII vorgesehene Sicherstellung vorliegt.

Antrag:

GGR Dr. Fink stellt den Antrag, den Musterfördervertrag wie vorgetragen zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Musterfördervertrag wie vorgetragen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Adam war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 6: Fernwärmeanbindung

In der Bauausschusssitzung am 3.4.2013 wurde dieses Thema behandelt. Die geplante Anbindung der Gemeinde Biedermansdorf wird von Vertretern der EVN vorgestellt. Die Bauzeit beträgt Frühjahr 2013 bis Winter 2013.

Laut EVN wurden bereits sämtliche erforderlichen Bewilligungen, mit Ausnahme der straßenpolizeilichen Bewilligung, welche direkt bei der MG Biedermansdorf zu beantragen ist, eingeholt. Die Verlegung der Fernwärmeleitung in Biedermansdorf ist erforderlich, um die Objekte, die bereits jetzt von der EVN mit Wärme versorgt werden (derzeit noch mit Gas), künftig mit Fernwärme beliefern zu können (private Wärmelieferverträge). Die EVN plant auch die Anbindung sonstiger Objekte (private und gemeindeeigene Objekte). Diesbezüglich wurden für 4 gemeindeeigene Objekte (Jubiläumshalle, Kindergarten, Volksschule und Rathaus), die derzeit mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, Angebote ausgearbeitet. Seitens der EVN werden die Angebote präsentiert. Nach regen Diskussionen, steht der Bauausschuss der Fernwärmeanbindung grundsätzlich positiv gegenüber. Es wird vereinbart, dass dem Gemeinderat die entsprechenden Musterverträge übermittelt werden und eine Bestätigung vorgelegt wird, dass die Wärmeversorgung über Mödling gewährleistet werden kann und nicht von einem eventuellen Neubau einer Anlage in Vösendorf abhängig ist.

Trassenführung:

Wr. Neudorf (Anschluss) – Haidweg – Josef-Bauer-Straße – bis Humbhandlgasse.

Abzweigungen:

- Perlasgasse (bis HLW und Perlasgasse 12A bzw. Ortsstraße und evt. über Schulweg Richtung Jubihalle)
- Buchenweg
- Parkstraße
- Kirschenweg

Es soll heute entschieden werden, ob auch die Gemeindeobjekte angeschlossen werden. Die diesbezüglichen Berechnungen der Anschlusskosten, der in Frage kommenden Objekte, wurden im Bauausschuss verteilt.

<u>Objekt</u>	<u>Ersparnis/Jahr</u>	<u>Umstellungskosten</u>
Kindergarten, Schulweg 3	€ 2.100,--	€ 18.650,--
Museum, Peralsgasse 8	€ 460,--	€ 8.400,--
Jubiläumshalle	€ 3.600	€ 43.600,--
Gemeindeamt, Ortsstraße 46	€ 1.000,--	€ 19.890,--
Volksschule, Schulweg 7	€ 1.350	€ 11.390,--

Die Anschlusskosten können in 5 Jahresraten ohne Zinsbelastung entrichtet werden. Mindestanschlussdauer 20 Jahre.

Antrag:

UGR Ing. Glasl beantragt, die angeführten Objekte an das geplante Fernwärmenetzwerk der EVN anzuschließen und die diesbezüglichen Verträge, wie vorgelegt, mit den angeführten Umstellungskosten samt Nebenkosten zu genehmigen.

Wortmeldungen: GGR Fausik, GR Ing. Glasl, GGR Ing. Heiss, GGR Adam, GR Dr. Luisser, GR Hauschmid, BGM, GR Krammer, VZBGM

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, die angeführten Objekte an das geplante Fernwärmenetzwerk der EVN anzuschließen und die diesbezüglichen Verträge, wie vorgelegt, mit den angeführten Umstellungskosten samt Nebenkosten zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 7: Wohnungsvergabe Seniorenwohnungen Perlasgasse 12

Im Seniorenwohnhaus Perlasgasse 12 sind die TOP`s 1, 9 und 13 frei. Sie wurden im letzten Gemeinderundschreiben ausgeschrieben. Für die Wohnungen 9 und 13 gab es jeweils 3 Bewerbungen, für Wohnung 1 ist keine Bewerbung eingelangt. Der Sozialausschuss hat über die Bewerbungen in seiner letzten Sitzung beraten und folgenden Vergabevorschlag vorgelegt:

TOP 9: Frau Maria Djekic, Ortsstraße 32, 2362 Biedermannsdorf

TOP 13: Frau Hilde Merza, Obere Amtshausgasse 21/2/11, 1050 Wien

Antrag:

GGR Kollmann stellt den Antrag,
die Wohnung TOP 9 an Frau Maria Djekic
die Wohnung TOP 13 an Frau Hilde Merza
zu den bisherigen Konditionen zu vergeben.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wohnung TOP 9 an Frau Maria Djekic die Wohnung TOP 13 an Frau Hilde Merza zu den bisherigen Konditionen zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Dr. Luisser Adam war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 8: Bestellung eines Vertreters in die Schulausschüsse:

Herr GGR Hans Wimmer soll als Vertreter in den Schulausschüssen (Hauptschulausschuss, allg. Sonderschulausschuss und Ausschuss der Polytechnischen Lehrgänge) abberufen werden. An seiner Stelle soll Frau GGR Hildegard Kollmann zur Vertreterin in den Schulausschüssen bestellt werden.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, anstelle von Herrn GGR Hans Wimmer Frau GGR Hildegard Kollmann zur Vertreterin in die Schulausschüssen zu bestellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, anstelle von Herrn GGR Hans Wimmer Frau GGR Hildegard Kollmann zur Vertreterin in die Schulausschüssen zu bestellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 9: Gestaltung Badeteich und Pachtvertrag Badeteichbuffetbetrieb

Ad 1)

Nach dem Ankauf des Grundstücks neben dem Badeteich und der bereits laufenden Erweiterung und Einzäunung des neuen Geländes, soll dieses nunmehr auch neu gestaltet werden.

Konkret sind vorgesehen:

Verlegung Beach Volleyballplatz	€ 3.300,--
Kosten für zusätzlichen Zaun	€ 3.700,--
<u>Grünflächengestaltung</u>	<u>€ 38.000,--</u>
Gesamtkosten:	€ 45.000,-- (inkl. USt.)

Ad) 2

In der Besprechung am 17.1.2013 wurde seitens Fr. BGM Beatrix Dalos und im Beisein von GGR Adam dem bisherigen Betreiber des Badeteichbuffets, Hr. Stergoritsch, mitgeteilt, dass die Überlassung der im Betreff angeführten Teichhütte beendet wird. Grund war, dass der Betrieb nur noch mangelhaft geführt wurde und sehr oft geschlossen geblieben ist, was zu einigen Beschwerden geführt hat.

In der 1. Ausgabe der Gemeindezeitung 2013 wurde der Betrieb neu ausgeschrieben. Ausschreibungsende war der 15.4.2013.

Aufgrund dieser Ausschreibung hat Hr. Saghy-Leitner als einziger Interessent ein Betriebskonzept vorgelegt.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung folgendes beschlossen:

Den Betrieb des Badeteichbuffets an Herrn Saghy-Leitner zu vergeben und dem Gemeinderat zu empfehlen, den diesbezüglichen Pachtvertrag zu genehmigen.

Dieser Pachtvertrag lt. nunmehr wie Folgt:

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

Herrn DI Thomas Saghy-Leitner

Ortsstraße 84/3

2362 Biedermannsdorf

(im Folgenden auch "Pächter")

und der

Marktgemeinde Biedermannsdorf

Ortsstraße 46

A-2362 Biedermannsdorf

(im Folgenden auch "Verpächterin")

wie folgt:

I. Pachtgegenstand

Die Verpächterin betreibt auf der Liegenschaft EZ , KG 16103 Biedermannsdorf, einen Badeteich, auf dem sich das pachtgegenständliche Objekt, nämlich eine Badeteichhütte, mit der Nutzung Buffetbetrieb, befindet.

Der Pachtgegenstand wird zum Zweck des Betriebs eines Buffets an den Pächter verpachtet. Der Pächter verpflichtet sich den Pachtgegenstand zu diesem Zweck zu verwenden und trägt dafür Sorge, dass während der gesamten Badesaison (1. Mai bis 30. September) das Buffet täglich bei Badewetter zumindest in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr, längstens jedoch bis 21:00 Uhr, betrieben wird (Betriebspflicht).

Sämtliche für die Nutzung als Buffet erforderlichen Zu- und Ableitungen, insbesondere die Elektroleitungen sind neuwertig und in funktionstüchtigem Zustand, ebenso wie der gesamte Pachtgegenstand so von der Verpächterin in Stand gesetzt wurde, dass sich dieser in ordnungsgemäßem Zustand befindet und als Buffet genutzt werden kann.

Etwaige nach Übergabe des Pachtgegenstands hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind der Verpächterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Behebt die Verpächterin diese Mängel binnen angemessener Frist, ist der Pächter nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder daraus Rechtsfolgen abzuleiten. Verpachtet sind das Innere des Pachtgegenstandes, sowie eine Fläche von ca. 50 m² rund um den Pachtgegenstand, wobei diese Fläche rein zur Aufstellung von Verabreichungsplätzen genutzt werden darf. Die Aufstellungsfläche von Tischen und Bänken ist mit der Verpächterin einvernehmlich festzulegen.

II. Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am **1. Mai 2013** und wird befristet auf 3 Jahre abgeschlossen. Trotz Befristung kann das Pachtverhältnis von beiden Vertragsparteien jeweils zum Ende der Badesaison, das ist der 30.9. (Kündigungsendtermin) schriftlich aufgekündigt werden. Die Verpächterin ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses verpflichtet sich der Pächter, den Pachtgegenstand geräumt von eigenen Fahrnissen, wie übernommen, somit auch allfällig renaturiert, an die Verpächterin zurückzustellen.

III. Gebrauchsrecht des Pächters

Der Pachtgegenstand darf für die oben angeführten Zwecke verwendet werden. Jede widmungswidrige Verwendung des Pachtgegenstandes ohne Zustimmung der Verpächterin wird ausdrücklich als Kündigungsgrund vereinbart.

IV. Pachtzins und Fälligkeit

1. Der Pachtzins besteht aus:

- a. dem angemessenen vereinbarten Pachtzins
- b. dem auf das Pachtgegenstand entfallenden Anteil an Betriebskosten und öffentlichen Abgaben
- c. der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 20%), berechnet von allen Pachtzinsbestandteilen der lit. a. und b.

Demnach errechnet sich der **Pachtzins, der für die Monate Mai bis September zu entrichten ist**, wie folgt:

- | | |
|--------------------|------------------|
| a. Hauptmietzins: | € 100,-- |
| b. Betriebskosten: | € nach Verbrauch |
| c. Umsatzsteuer: | € 20,-- |

GESAMT Euro 120,--/Monat des Badebetriebes

2. Fälligkeit des Pachtzinses:

Der Pachtzins zuzüglich Umsatzsteuer ist monatlich im Vorhinein jeweils am Ersten eines jeden Monats mit einem Respiro von drei Tagen in der von der Verpächterin bekannt gegebenen Art in einem Betrag zu bezahlen. Im Verzugsfalle ist die Verpächterin berechtigt, Mahnspesen in Höhe von Euro 5,00 je Mahnung sowie Zinsen in der Höhe von 10% p. a. zu berechnen.

3. Wertsicherung:

Der Pachtzins von € 150,-- ist wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2000. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt aufgrund von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Indexziffer. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2013 verlautbarte Indexziffer. Der Pachtzins verändert sich dann in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Indexschwankungen bis 3 % bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl bildet dann die Grundlage für die Neuberechnung des Pachtzinses sowie für die Berechnung des neuen Spielraumes.

Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Pachtzinses wird dem Pächter von der Verpächterin schriftlich bekannt gegeben. Der Pächter ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Pachtzinses ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung der Verpächterin spätestens 14 Tage vor dem Zinstermin eingelangt ist.

4. Betriebskosten, lauf. öffentliche Abgaben, sonstige Aufwendungen:

Der Pächter ist damit einverstanden, dass die Prämien der bestehenden Glasbruch- und Sturmschadenversicherung als Betriebskosten gelten und anteilmäßig weiterverrechnet werden, ebenso wie sonstige öffentliche Abgaben (z. B. Müll).

5. Betriebskostenpauschale:

Der Pächter erklärt sich damit einverstanden, dass zur Deckung der Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen, die im Laufe eines

Kalenderjahres anfallen, zu jedem Monatsersten für die Monate Mai bis September einen pauschalen und gleichbleibender Teilbetrag als Beitrag zu den Betriebskosten zu leisten (Jahrespauschalverrechnung). Eine Valorisierung findet nicht statt.

Die Verpächterin ist berechtigt, die Betriebskostenpauschale entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, je nachdem ob die abgerechneten Kosten höher oder niedriger waren, als die eingehobenen.

V. Störung in der Benützung

Der Pächter erklärt, aus den zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, an Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisationsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten.

VI. Erhaltungspflicht des Pächters

Der Pächter hat den Mietgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Der Pächter verpflichtet sich, den Zustand zu erhalten, den Pachtgegenstand pfleglich zu behandeln und diesen nach Beendigung des Pachtverhältnisses in gleich gutem Zustand, unter Berücksichtigung normaler Abnutzung, zurück zu stellen.

Der Pächter verpflichtet sich, den Mietgegenstand und die für diesen bestimmten Zu- und Ableitungen, allfällig zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Geräte sowie die Elektroinstallationen auf eigene Kosten zu warten, Instand zu halten und zu erneuern, sofern es sich nicht um ernste Schäden am Pachtgegenstand handelt.

Den Pächter trifft die Instandhaltungspflicht gem. § 1096 ABGB. Der Pächter erklärt, die Verpächterin aus einer Verletzung dieser Instandhaltungspflicht schad- und klaglos zu halten. Ist die Behebung von ernsten Schäden des Hauses erforderlich, so ist der Pächter verpflichtet, dies der Verpächterin unverzüglich anzuzeigen. Die Verpächterin verpflichtet sich, diese Schäden so rasch wie möglich zu beheben.

VII. Änderungen am Pachtgegenstand

1. Durch die Verpächterin:

Der Pächter ist verpflichtet, die vorübergehende Benützung und Veränderung des Pachtgegenstandes ohne Ersatzanspruch zu dulden, wenn dies zur Beseitigung ernster Schäden des Pachtgegenstandes oder zur Durchführung von Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten am Pachtgegenstand notwendig oder zweckmäßig ist.

2. Durch den Pächter:

Der Pächter verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen am Pachtgegenstand der Verpächterin rechtzeitig anzuzeigen. Die Anzeige hat Art und Umfang der Veränderung sowie eine Liste der Gewerbebetriebe zu enthalten, die die Veränderung vornehmen sollen. Die Arbeiten dürfen nur von behördlich befugten Gewerbsleuten geplant und durchgeführt werden.

Die Veränderungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin durchgeführt werden.

Der Pächter haftet der Verpächterin unabhängig von einem Verschulden für alle Schäden, die am Pachtgegenstand aus solchen Arbeiten entstehen und erklärt, die Verpächterin für Schäden, die Dritten entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses kann die Verpächterin die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Tut sie dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum der Verpächterin über.

VIII. Unterverpachtung, Weitergabe

Die teilweise oder gänzliche weitere Unterverpachtung oder sonstige Weitergabe des Pachtgegenstandes an natürliche oder juristische Personen ist dem Pächter insofern gestattet, als es sich um Kooperationspartnerinnen und -partner handelt, die mit dem Pächter in einer Geschäftsbeziehung stehen, um die unter Punkt I angeführten Leistungen zu erbringen.

IX. Betreten des Pachtgegenstandes durch die Verpächterin

Die Verpächterin oder von ihr Beauftragte sind befugt, den Pachtgegenstand im Falle der Vertragsbeendigung mit neuen Pachtinteressenten zu besichtigen. Auch sonst sind die Verpächterin oder von ihr Beauftragte im angemessenen Ausmaß nach vorheriger Anmeldung zum Betreten der Pachträumlichkeiten berechtigt, um die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Pächter zu überwachen oder notwendige Reparaturen durchführen zu können. Bei Gefahr in Verzug können die Verpächterin oder von ihr Beauftragte den Pachtgegenstand jederzeit, auch in Abwesenheit des Pächters, betreten.

X. Aufrechnungsverbot

Der Pächter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aus welchem Titel immer, mit dem Pachtzins zu kompensieren und aus diesem Grund den Pachtzins ganz oder teilweise zurückzuhalten.

XI. Badeteichordnung - Benutzungsregelungen

Der Pächter verpflichtet sich zur Einhaltung der Teich- und Badeordnung der MG Biedermannsdorf. Auf das Mitnahmeverbot von Hunden auf das Badeteichgelände wird gesondert hingewiesen.

XII. Kosten und Gebühren

Die Kosten der Vergebührung des Vertrages trägt zur Gänze der Pächter. Dieser verpflichtet sich auch, die Verpächterin hinsichtlich einer Gebührenhaftung völlig schad- und klaglos zu halten.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt, dass der auf den Pachtgegenstand entfallende Bruttopachtzins (Hauptpachtzins zuzüglich Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Umsatzsteuer, etc.) jährlich € 1.440,-- beträgt.

XIII. Sonstige Bestimmungen

Die Vertragsteile verzichten auf die Irrtumsanfechtung.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen), so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu Ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Vertragsparteien unterfertigt ist. Zusätze oder Erklärungen des Pächters auf Zahlscheinen gelangen infolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis der Verpächterin. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von der Verpächterin auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Pächter erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Verpächterin zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Pächter erhält. Eine Kopie des Pachtvertrages erhält die Verpächterin.

Antrag:

GGR Adam stellt den Antrag,

1. für die Neugestaltungsmaßnahmen – wie oben unter ad 1) angeführt – einen Betrag von € 45.000,-- (inkl. USt.) zur Verfügung zu stellen;
2. den Pachtvertrag wie vorgetragen zu genehmigen.

Wortmeldungen: GGR Fausik, GR Dr. Luisser, GGR Adam, BGM

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, für die Neugestaltungsmaßnahmen – wie oben unter ad 1) angeführt – einen Betrag von € 45.000,-- (inkl. USt.) zur Verfügung zu stellen;
2. den Pachtvertrag wie vorgetragen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Krammer war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 10: WC-Anlage Badeteich - Neubau

Neben den im vorigen Tagesordnungspunkt bereits behandelten Gestaltungsmaßnahmen wird aufgrund der Erweiterung auch die Neuerrichtung einer weiteren WC Anlage erforderlich.

Die Kosten dafür belaufen sich auf € 64.000,-- inkl. USt. Die Arbeiten werden von verschiedenen Firmen durchgeführt.

Antrag:

GGR Adam stellt den Antrag, für die Neuerrichtung einer WC Anlage am Badeteichgelände einen Betrag von € 64.000,-- inkl. USt. zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Neuerrichtung einer WC Anlage am Badeteichgelände einen Betrag von € 64.000,-- inkl. USt. zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Krammer war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 11: Lückenschluss Radwegquerung Hennersdorf

In der GR Sitzung am 21.6.2012 wurde folgendes beschlossen:

Die Radverbindung nach Hennersdorf führt über die Wienerstraße bzw. über die Perlasgasse, vorbei am Badeteich. Leider steht man dann an der Umfahrungsstraße an und muss etwa 200m dieses gefährliche Teilstück bewältigen (vor allem mit Kindern ein Wahnsinn, wenn die Autos mit 100km/h vorfahren). Hat man den Hennersdorfer Weg erreicht, so kann man wieder halbwegs sicher bis nach Hennersdorf fahren.

Nordöstlich der Umfahrungsstraße verläuft entlang der Straße ein Feldweg, welcher nur um 100 m verlängert werden müsste, um sich diese gefährliche Passage zu ersparen. Dazu müssten 2 Privatgrundstücke in Anspruch genommen werden.

Der Hauptbetroffene Hr. Karl Unsinn hat schon seine Zustimmung erteilt. Wienerberger ist nur mit ein paar m² betroffen, eine Zustimmung ist zu erwarten.

Gespräche mit der zuständigen Förderungsstelle des Landes lassen folgendes Förderungsmodell erwarten: 1/3 Land, 1/3 Straßenmeisterei in Form von Arbeitsleistungen, 1/3 Gemeinde.

Am 13. Juni gab es eine weitere Besprechung und eine Begehung vor Ort.

Zeitplan: Zuerst ist das Projekt einzureichen und eine Förderzusage abzuwarten. Den Einreichunterlagen ist eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümer beizulegen. Erst nach Genehmigung bzw. Förderzusage durch das Land (da sind dann auch alle Kosten klar) erfolgt die endgültige Beschlussfassung im Gemeinderat.

Derzeit sind nur die Nutzungsverträge mit den Grundeigentümern zu beschließen, welche Voraussetzung für die weiteren Schritte sind. Weiters bedarf es eines ausdrücklichen Beschlusses, dass die Gemeinde die Erhaltung des Radweges übernimmt (für die Förderabwicklung erforderlich).

Der Nutzungsvertrag orientiert sich am bestehenden Nutzungsvertrag mit der Fa. Wienerberger aus dem Jahre 2010 (Thermenradweg zwischen Schönbrunner Allee und Spange auf der Parzelle 1063) und beinhaltet im Wesentlichen, dass die Grundeigentümer den Grund kostenlos zur Verfügung stellen, die Gemeinde die Errichtung, Erhaltung und die Haftung als Wegehalter zu tragen hat. Bei Beendigung des Nutzungsvertrages hat die Gemeinde den Urzustand wieder herzustellen.

Der Gemeinderat hat damals beschlossen:

1. dem Abschluss der Nutzungsverträge wie vorgetragen zu zustimmen;
2. dass die MG Biedermannsdorf die Erhaltung des Radweges übernimmt;
3. die BGM zu ermächtigen alle Schritte zu setzen, die für die weitere Förderabwicklung erforderlich sind.

Der Förderantrag wurde mittlerweile eingebracht und seitens des LH auch eine Förderzusage abgegeben. Um das Projekt umsetzen zu können, soll heute der entsprechende Geldbetrag zur Verfügung gestellt werden.

Antrag:

UGR Ing. Glasl stellt den Antrag, für die Errichtung der Radwegquerung über die LH 154 einen Betrag von ca. € 17.000,-- bis maximal € 20.000,-- zuzüglich der Kosten, die für die Ausbauarbeiten auf den angrenzenden Grundstücken notwendig sind, zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für die Errichtung der Radwegquerung über die LH 154 einen Betrag von ca. € 17.000,-- bis maximal € 20.000,--, zuzüglich der Kosten, die für die Ausbauarbeiten auf den angrenzenden Grundstücken notwendig sind, zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 19

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

TOP 12: Regionale Leitplanung Bezirk Mödling (überregionale Verkehrskonzeptentwicklung)

In der GR Sitzung am 25.11.2010 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 15 „Teilnahme an Erarbeitung einer gemeinsamen, regional abgestimmten Siedlungs- u. Standortpolitik“ folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

Das Stadt-Umland-Management(SUM) Wien-NÖ wurde vor ca. 10 Jahren gegründet. 2 Regionalmanager leiten diese Einrichtung, die zwischen den Gemeinden regionale Projekte koordinieren, wie z.B. das Radwegenetz und die ARGE Krottenbach. Nach dem Beispiel anderer Regionen soll künftig zwischen den Umlandgemeinden die Raumordnungs- und Verkehrspolitik verstärkt koordiniert werden. Um diesen Arbeitsprozess zu starten, ist es sinnvoll, dass die teilnehmenden Gemeinden der Region eindeutige Willenserklärungen abgeben. Das Stadt-Umland-Management ersucht, dafür den vorgeschlagenen Text zu beschließen:

"Der Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermansdorf spricht sich dafür aus, an der Erarbeitung einer gemeinsamen, regional abgestimmten Siedlungs- und Standortpolitik unter besonderer Berücksichtigung vorhandener Verkehrskapazitäten mitzuwirken und die gemeinsamen Ergebnisse im eigenen Wirkungsbereich umzusetzen."

Die Vertretung der Gemeinde wird von folgenden Personen wahrgenommen:

UGR Glasl, GGR Heiss, GGR Adam, GGR Fausik und GR Presolly.

UGR Glasl stellt den Antrag, den oben angeführten Grundsatzbeschluss zu fassen.

In der Sitzung der ARGE Krottenbach am 15.4.2013 wurde folgendes besprochen:

Regionale Leitplanung: Hacker berichtet, dass die Gemeinden im Rahmen des GVA Mödling einstimmig beschlossen haben, mit dem Land/RU2 einen gemeinsamen Raumordnungsplan zu erarbeiten. Seitens GVA Mödling wurde nun ein Entwurf für einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss versendet. Die Gemeinden werden ersucht, diesen bis Ende Juni zu fassen, damit die nächsten Schritte veranlasst werden können.

Die Kosten der Regionalen Leitplanung belaufen sich auf ca. € 80.000,-, wobei € 40.000,- vom Land NÖ übernommen werden. Der Rest ist von den Gemeinden aufzubringen.

Antrag:

UGR Glasl stellt den Antrag, dass sich die MG Biedermansdorf

1. an der regionalen Leitplanung Raum Mödling beteiligt und
2. einen finanziellen Beitrag zu den Planungskosten in Höhe von € 0,45 pro Einwohner für das Jahr 2013 leistet.

Wortmeldungen: GR Presolly

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die MG Biedermansdorf

1. an der regionalen Leitplanung Raum Mödling beteiligt und
2. einen finanziellen Beitrag zu den Planungskosten in Höhe von € 0,45 pro Einwohner für das Jahr 2013 leistet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmhaltungen: 0

Anmerkung: BGM und GGR Adam waren bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 13: Aufschließung obere Krautgärten

VEREINBARUNG

abgeschlossen am unten festgesetzten Tag zwischen der Marktgemeinde Biedermansdorf einerseits und den unter Pkt. 1.1. genannten Grundeigentümern.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Grundeigentümer:

EZ 701, Gst. Nr. 712	Rita Zinter, geb. 26.03.1944 Norbert Presoly, geb. 27.05.1947
EZ 452, Gst. Nr. 711	Rita Zinter, geb. 26.03.1944 Norbert Presoly, geb. 27.05.1947
EZ 473, Gst. Nr. 710/1 und EZ 1144, Gst. Nr. 710/2 EZ 1134, Gst. Nr. 709	Matthias Presolly, geb. 20.02.1979 Karl Glasel, 13.02.1937 Magdalena Wölfinger, geb. 19.06.1962 Karl Glasel, geb. 13.05.1971
EZ 1168, Gst. Nr. 708/3 EZ 1167, Gst. Nr. 708/2 EZ 1033, Gst. Nr. 708/1	Rosemarie Tötzl, geb. 15.01.1949 Peter Illek, geb. 08.10.1936 Albert Ullrich, geb. 25.04.1975 Alexander Fink, geb. 31.01.1974 Marktgemeinde Biedermansdorf Irene Fink, geb. 28.12.1950 Bernhard Fink, geb. 04.07.1973
EZ 425, Gst. Nr. 707	Marktgemeinde Biedermansdorf

1.2. Die unter Pkt. 1.1. genannten Grundstücke liegen gemäß dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Biedermansdorf zur Gänze im „Bauland-Wohngebiet“ Aufschließungszone („Obere Krautgärten“).

1.3. Die Marktgemeinde Biedermansdorf erklärt sich unter folgenden Bedingungen bereit, die unter Pkt. 1.2. angeführte Aufschließungszone vorbehaltlich der raumordnungsrechtlichen Zustimmung des Landes Niederösterreich betreffend der in dieser Zone liegenden Grundstücke zu eröffnen.

2. Aufschließung

2.1. Die unter Pkt. 1.1. genannten Grundeigentümer planen und errichten auf ihre Rechnung und Gefahr die nach der BOFNO, dem NÖ Wasserleitungs- und Kanalgesetz, alle i.d.g.F. notwendigen Aufschließungsanlagen wie folgt, wobei bei der diesbezüglichen Projekterstellung die Regelblätter (Straße und Kanal) sowie das generelle Projekt des DI N. Drexler bezüglich der Wasserversorgungsanlagen u. RW u. SW-Kanalanlagen zu berücksichtigen sind.

Der Gemeinde ist ein entsprechend befugter Planer und Projektleiter namhaft zu machen.

Die technischen und raumordnungsrechtlichen Rahmbedingungen laut Forderungskatalog der Gemeinde vom 06.12.2012 (Beilage /1) bilden einen integrierenden Bestandteil der Vereinbarung.

2.1.1. Straßen

Aufschließungsstraßen mit einem Regelquerschnitt von 9 m bzw. 10 m (soferne verkehrstechnisch erforderlich) mit niveaugleichen Nebenflächen. Aufbau des gesamten Querschnittes lt. beiliegendem Regelquerschnitt.

Die Hauptzufahrt erfolgt über den verlängerten Friedhofsweg und eine über den Mödlingbach zu errichtende Brücke. Um bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Anbindung Richtung Ortsstraße via Holzgrubergasse zu ermöglichen, ist eine mind. 6 m breite Verbindung vorzusehen.

2.1.2. Regenwasserkanal

Errichtung des Regenwasserkanals laut beiliegender Kopie des generellen Projektes des DI N. Drexler sowie unter Erfüllung der Auflagen entsprechend dem noch einzuholenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid und den ebenfalls beiliegenden Regelblättern für Entwässerungsanlagen.

2.1.3. Schmutzwasserkanal

Errichtung des Schmutzwasserkanals laut beiliegender Kopie des generellen Projektes

des DI N. Drexler sowie unter Erfüllung der Auflagen entsprechend dem noch einzuholenden wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid und den ebenfalls beiliegenden Regelblättern für Entwässerungsanlagen.

2.1.4. Wasserversorgungsanlagen

Errichtung der Wasserversorgungsanlage laut beiliegender Kopie des generellen Projektes des DI N. Drexler.

2.1.5. Hausanschlüsse

Bei den unter Pkt. 2.1.2., 2.1.3. und 2.1.4. angeführten Aufschließungsanlagen sind die jeweiligen Hausanschlüsse zu den einzelnen Parzellen bis 1,0 m hinter die Straßenfluchtlinie (Grundgrenze) zu führen.

2.1.6. Öffentliche Beleuchtung lt. Forderungskatalog Beilage .1

2.1.7. Freiflächen: Schaffung eines öffentlichen Raumes (Spielplatz) von ca. 400 m². Verlängerung des Bachpromenadenweges bis zur verlängerten Holzgrubergasse.

3. Behördliche Bewilligung

Über die unter Pkt. 2 genannten Aufschließungsanlagen ist der Marktgemeinde Biedermansdorf ein prüfbares, der BOFNÖ und einschlägigen Vorschriften entsprechendes Projekt vorzulegen und um die erforderlichen Bewilligungen bei den zuständigen Behörden (Baubehörde, Wasserrechtsbehörde u.a.) einzukommen. Weiters ist der Marktgemeinde Biedermansdorf ein Bebauungsplan über die betroffene Aufschließungszone entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der BOFNÖ und der Planzeichenverordnung vorzulegen. Die Projektunterlagen sind in der erforderlichen Anzahl zu erstellen.

4. Bauaufsicht

Die Verpflichtung zur Durchführung der örtlichen Bauaufsicht trifft zur Gänze die Aufschließungswerber. Der Marktgemeinde Biedermansdorf wird das Recht eingeräumt, den Baufortschritt und die Bauausführung laufend zu kontrollieren.

5. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme der Aufschließungsanlagen erfolgt nach der Fertigstellung. Ein diesbezüglicher Antrag ist von den Aufschließungswerbern an die Gemeinde zu stellen. Dem Antrag sind genaue Einbautenpläne mit Lage- und Höhenangaben beizulegen. Im Zuge der Übergabe sind sämtliche Schadenersatz-, Erfüllungs- und/oder Gewährleistungsansprüche und Ansprüche aus durch Bankgarantien sichergestellten Haferrücklassen an die Gemeinde zu übertragen.

6. Fristen

Die Fertigstellung der Aufschließungsanlagen hat längstens innerhalb von 2 Jahren nach der Eröffnung der Aufschließungszone zu erfolgen, sofern die Gemeinde nicht für einzelne Anlagenteile über begründeten Antrag eine Fristverlängerung einräumt.

7. Abtretung

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind anlässlich der Durchführung des betreffenden Teilungsplanes frei von Kosten und in Geld ablösbaren Lasten in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Biedermansdorf abzutreten.

8. Aufschließungsbeitrag

Die Marktgemeinde Biedermansdorf stundet bis zur Herstellung der Aufschließungsanlage die von ihr vorzuschreibenden Aufschließungsbeiträge.

Die Forderung aus den Aufschließungsbeiträgen der Marktgemeinde Biedermansdorf wird bei ordnungsgemäßer Übergabe bzw. Übernahme der Aufschließungsanlagen mit den Kosten der Errichtung der Aufschließungsanlagen verrechnet. Ein Anspruch auf Ersatz des von den Grundeigentümern getragenen Mehrbetrages wird allerdings zur Gänze ausgeschlossen.

Die Errichtung der Wasserversorgungsanlagen und Kanalanlagen wird als Eigenleistung anerkannt und bei der Vorschreibung der Anschlussabgaben berücksichtigt (keine Anschlusskosten bei erstmaliger Verbauung der einzelnen Parzellen).

9. Sicherstellung

Der Marktgemeinde Biedermansdorf ist der Nachweis zu erbringen, dass die Finanzierung der geschätzten und von der Gemeinde anerkannten Baukosten für die Aufschließungsanlagen lt. Projekt sichergestellt ist.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Alle Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gehen auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über.

10.2. Die Kosten der Vertragserrichtung sowie allfällige mit der Errichtung dieses Vertrages zusammenhängenden Steuern und Gebühren tragen die unter Punkt 1.1. genannten Grundeigentümer.

10.3. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages kann nur schriftlich erfolgen.

10.4. Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, das die Markgemeinde Biedermansdorf erhält. Die in Punkt 1.1. genannten Personen erhalten eine einfache Abschrift.

Beilage 1 - Forderungskatalog der Gemeinde/Rahmenbedingungen

1) technische Rahmenbedingungen:

1. Hauptverkehrsanbindung über den Friedhofsweg:
Prüfung des Friedhofsweges in Hinblick auf die Tauglichkeit als Aufschließungsstraße.
2. Endausbau der derzeit 6 m breiten Mühlengasse zwischen Leopold-Holzgruber-Gasse und Schulweg.
3. Ausfahrtsverbote auf die verlängerte Leopold-Holzgruber-Gasse (derzeitige Zweckwidmung „Güterwege“ bzw. „überregionale Radrouten“ hat Prämisse).
4. Verlängerung des Bachpromenadenweges bis zur verlängerten Leopold-Holzgruber-Gasse. Generelle Optimierungsstrategie für die Fuß - und Radwegigkeit ins Ortszentrum.
5. Sämtliche Aufschließungsstraßen bzw. Wege sind nach den gesetzlichen Vorschriften der NÖBO und den den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) zu planen, damit die Verkehrsflächen verkehrssicher und technisch auf dem letzten Stand der Technik ausgeführt sind.
6. Durchführung bzw. Vorlage von: Bodenerkundungen, geotechnisches Gutachten, Bodenkennwerte, Tragfähigkeiten und Erhebungen der Grundwassersituationen.
7. Schaffung eines öffentlichen Spielplatzes bzw. Schaffung eines öffentlichen Raumes von ca. 400 m².
8. Erhebung der Hochwassersituation HQ 100 hinsichtlich der Freigabe der Aufschließungszone.
9. Erhebung von Lärmdaten im Hinblick auf die Freigabe der Aufschließungszone.
10. Errichtung der Kanalisation und der Wasserleitung nach den Auflagen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides. Schmutzwasserentsorgung ohne Pumpwerke. Ökologische Oberflächenwasserentsorgung Retention - gemäß Auflagen des Wasserrechtsbescheides.
Bildung von Ringschlüssen bei der Wasserversorgung, Maximierung der Versorgungssicherheit, gesicherte Löschwasserversorgung. Sämtliche unterirdische Einbauten sind derart zu planen, dass eine Aufschließung der oberen Krautgärten (zwischen verlängerter Leopold-Holzgruber-Gasse und Pfadfinderheim bzw. Sportplatz) möglich ist.
11. Errichtung der Ortsbeleuchtung nach den einschlägigen Normen und Richtlinien für öffentliche Beleuchtung. Errichtung neuer Anschlussverteiler, kurze Stromwegigkeiten - Minimierung von Spannungsverlusten, energiesparende Beleuchtung. Standard wie vorhanden (Leuchtenstandard Biedermansdorf). Auslegung nach den elektrotechnischen Grundsätzen des Elektrotechnikgesetzes.
12. Für die gesamte Aufschließung ist ein befugtes Planungsbüro mit der Planung der Ausschreibung, der technischen und kaufmännischen Bauaufsicht, der Einreichung der erforderlichen Bewilligungsprojekte, Koordinierung sämtlicher Fremdeinbautenträger (Gas, Strom, Telekom Kabelsignal, und Andere). Überwachung von beizuziehenden Sonderfachleuten (z. B. Bodengutachter und sonstiger).
Der Planer ist im schriftlichen Einvernehmen mit der Gemeinde zu bestellen.
Unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeiten ist die gesamte Infrastrukturanlage zu kollaudieren (Führung der Bestandsaufnahme). Dazu gehören Fertigstellungsmeldungen und Erledigungen gegenüber der Wasserrechtsbehörde (Fertigstellungsmeldung, Erfüllung der Auflagen und dgl.), Druckprobenbescheinigungen Kanal und Wasserleitung, Hausanschlussprotokolle, hygienische Abnahme der Wasserleitung, Straßenaufbaunachweise, Lastplattenversuche und dgl. Elektroprotokolle der öffentlichen Beleuchtung. Die gesamte Bestandsaufnahme ist der Gemeinde in Ordnern (und auf

Verlangen auch in elektronischer Form) mit Baufertigstellung geordnet nach Gewerken zu übergeben

II) raumordnungsrechtliche Rahmenbedingungen:

1. Grundaufteilungskonzept:

Schaffung einer durchgehenden Parzelle unmittelbar neben dem derzeitigen Sportplatz für die Gemeinde.

Entlang des zukünftigen Promenadenweges: Reihenhausstrukturen nach ökologischen Grundsätzen (Niedrigstenergie- bzw. Passivhausstandard).

Bezüglich des restlichen Baulandbereiches: Einzelparzellen mit Bauplatzgrößen zw. 500 bis ca. 700 m².

Bei Einzelparzellen ist die Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück auf zwei zu beschränken.

2. Die Reihenhausstrukturen sind nach den heutigen Niedrigstenergie- bzw.

Passivhausstandards zu planen. Um diesen Anforderungen entsprechen zu können (Flachdachkonstruktionen bzw. Pultdachkonstruktionen), wird das Recht eingeräumt, die Bebauungshöhe in diesen Bereichen auf 6,6 m zu erhöhen und die Bebauungsdichte auf 35 % anzuheben (Musterkonzept-Planbeilage).

3. Bei den Einzelparzellen ist die Bebauungsdichte auf 30 % festzusetzen, es gilt die Bauklasse I mit offener Bauweise.

4. Der vordere Bauwisch ist generell auf 4 m ohne Anbauverpflichtung festzulegen.

5. In Hinblick auf eine Verbesserung der Wohnqualität ist bei den Einzelparzellen ein hinterer Bauwisch mit Freiflächen zu schaffen, welcher von Hauptgebäuden freizuhalten ist (Gebäudetiefe von 15 m).

6. Im Bereich der verlängerten Leopold-Holzgruber-Gasse ist ein Ausfahrtsverbot festzulegen, mit Ausnahme der vom öffentlichen Gut anzustrebenden Fuß- und Radwegigkeiten.

VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen den in Anlage ./2 angeführten Liegenschaftseigentümern wie folgt:

I.

Die in Anlage ./2 angeführten Personen sind (Mit-)Eigentümer der ebenfalls in der Anlage aufgelisteten Liegenschaften. Sämtliche Liegenschaften liegen in der Aufschließungszone „Obere Krautgärten“ in Biedermannsdorf.

Durch Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung schließen sich die in Anlage ./2 genannten Liegenschaftseigentümer zu einer Aufschließungsgemeinschaft unter der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Obere Krautgärten“, im Folgenden kurz ARGE genannt, zusammen.

Gegenstand dieser ARGE ist es, die Eröffnung der Aufschließungszone „Obere Krautgärten“ zu erreichen und die ordnungsgemäße Aufschließung durchzuführen.

Die ARGE wird ausschließlich zum Zweck der Planung und Abwicklung der Aufschließung gegründet. Sie endet daher grundsätzlich nach grundbücherlicher Durchführung der im Zuge der Aufschließung notwendig werdenden bzw. sich ergebenden grundbücherlichen Veränderungen (Übertragung von Grundflächen zwischen den Liegenschaftseigentümern zur Schaffung geeigneter Bauparzellen, Abtretung von Grundflächen ins öffentliche Gut etc.) sowie nach endgültiger Fertigstellung der Aufschließungsanlagen und endgültiger Klärung und Erledigung allfälliger wechselseitiger vermögensrechtlicher Ansprüche der beteiligten Liegenschaftseigentümer.

Die ARGE endet auch dann, wenn mit Mehrheitsbeschluss der Vollversammlung festgestellt wird, dass die Durchführung der Aufschließung mangels Einigung über ein bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf einzureichendes Projekt nicht möglich ist.

Die ARGE besitzt keine Rechtspersönlichkeit und kein Vermögen. Sie dient dazu, die Rechtsbeziehungen der Liegenschaftseigentümer zueinander im Zuge der Planung und Durchführung des Aufschließungsverfahrens zu regeln, einen zügigen, geordneten Verfahrensablauf zu ermöglichen und die Prinzipien der wechselseitigen vermögensrechtlichen Ansprüche, die sich im Zuge der Aufschließung ergeben, festzulegen.

II.

Mitglieder der ARGE sind sämtliche (Mit)eigentümer der in der Anlage ./2 angeführten Liegenschaften bzw. deren Rechtsnachfolger.

Organe der ARGE sind:

- a. die Vollversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Prüfungsausschuss.

III. Die Vollversammlung

Der Vollversammlung gehören sämtliche Liegenschafts(mit)eigentümer an.

Jede natürliche oder juristische Person, die auf Grund ihrer Stellung als Liegenschafts(mit)eigentümer Mitglied der ARGE ist, besitzt in der Vollversammlung das Stimmrecht. Jeder (Mit)eigentümer hat 1 Stimme.

Die Vollversammlung ist das oberste Organ der ARGE, sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden.

Darüber hinaus kann jedes Mitglied eine Entscheidung der Vollversammlung in ihm wichtig erscheinenden Fragen beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail. Die Einberufung hat auf Verlangen zweier Mitglieder umgehend zu erfolgen.

Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern im gegenständlichen Vertrag keine besonderen Mehrheitserfordernisse festgelegt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder (gerechnet nach Köpfen) anwesend sind.

Sollte diese Mitgliederanzahl nicht erreicht werden, ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Eine Beschlussfähigkeit der ARGE ist sodann gegeben, wenn zumindest 50% der Mitglieder (ebenfalls gerechnet nach Köpfen) anwesend sind.

Sollte auch diese Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht werden, so ist innerhalb von 2 Wochen mittels Briefes oder E-Mail eine neuerliche Vollversammlung unter Bekanntgabe der zur Abstimmung gelangenden Tagesordnungspunkte einzuberufen.

Sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist, ist die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung zum neuen Termin jedenfalls gegeben, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer.

Zwischen Einberufung der Vollversammlung (Absenden des Einladungsschreibens) und dem Termin selbst muss immer mindestens ein Zeitraum von 8 Tagen liegen.

Die Vollversammlung tagt zumindest viermal pro Jahr im Abstand von ca. 2 bis 3 Monaten in Biedermannsdorf.

VI. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vollversammlung aus dem Kreis der Liegenschaftseigentümer mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Funktionsdauer endet mit Abwahl durch die Vollversammlung oder Rücktritt.

Aufgabe des Vorstandes ist die Planung, Leitung, Koordinierung und Abwicklung der Aufschließung, insbesondere die Auftragsvergabe, die Kontrolle der geleisteten Tätigkeiten und die Vorprüfung von eingehenden Rechnungen und/ oder Honorarnoten.

Der Vorstand hat im Zuge seiner Tätigkeit strikt die „Richtlinien für die Planung und Durchführung der Aufschließung“, die einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bilden (Anlage ./1) zu beachten und diese Richtlinien strikt einzuhalten.

Abweichungen sind nur zulässig, wenn dies die Vollversammlung bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder einstimmig beschlossen hat.

Der Vorstand selbst entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Ein überstimmtes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Entscheidung der Vollversammlung zu der konkreten Frage einzuholen. Diesfalls hat die Ausführung des Beschlusses bis zur Entscheidung der Vollversammlung zu unterbleiben.

Der Vorstand hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen, dem die Einberufung und Leitung der Vollversammlung bzw. der Sitzungen des Vorstandes obliegt.

Den Vorstandssitzungen wird der Rechtsberater beigezogen, dem die Protokollierung der gefällten Beschlüsse obliegt. Der Rechtsberater hat ausschließlich beratende Funktion. Er besitzt kein Stimmrecht.

Eine Auftragsvergabe durch den Vorstand ist erst zulässig, wenn der Prüfungsausschuss der

Auftragsvergabe zugestimmt hat. Vor Auftragsvergabe sind weiters zumindest 2 Vergleichsofferte einzuholen.

Der Vorstand ist berechtigt, über jede ihm relevant erscheinende Frage die Entscheidung der Vollversammlung einzuholen.

V. Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die ebenfalls dem Kreis der Liegenschaftseigentümer angehören müssen und von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Leiter des Prüfungsausschusses, dem die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt. Dem Prüfungsausschuss obliegt es, Offerte auf ihre Preisangemessenheit zu überprüfen, ebenso obliegt dem Prüfungsausschuss die Prüfung gelegter Rechnungen. Die Prüfung der Preisangemessenheit von Offerten hat an Hand von Vergleichsofferten zu erfolgen, die Prüfung von gelegten Rechnungen ist auf Grund des gelegten Angebotes durchzuführen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, selbst Vergleichsofferte einzuholen.

Die Prüfungsfrist beträgt 1 Woche und kann nur in Ausnahmefällen auf 2 Wochen verlängert werden. Nach erfolgter Prüfung hat der Prüfungsausschuss dem Vorstand eine schriftliche Empfehlung zu erteilen.

Eine positive Empfehlung bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Prüfungsausschusses. Kann eine Entscheidung nicht erzielt werden, ist eine Abstimmung in der Vollversammlung herbeizuführen. Auf Verlangen der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat der Rechtsberater den Sitzungen des Prüfungsausschusses beizuwohnen.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des Prüfungsausschusses endet mit Rücktritt oder Abwahl durch die Vollversammlung.

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Prüfungsausschuss ist unzulässig.

VI. Rechtsberatung und Treuhandabwicklung

Zur Klärung der sich im Zuge der Planung und Durchführung der Aufschließung ergebenden rechtlichen Probleme sowie zur Durchführung der notwendigen grundbücherlichen Veränderungen wird Rechtsanwalt Dr. Friedrich Valzachi, Oswaldgasse 2/Top 13+14, 1120 Wien als Rechtsberater beigezogen.

Dr. Valzachi obliegt es weiters, die zur Durchführung der Aufschließung notwendigen Gelder von den einzelnen Miteigentümern in Empfang zu nehmen, treuhändig zu verwahren und die Überweisung der fälligen, geprüften und vom Vorstand an ihn übermittelten Rechnungen zu veranlassen.

Zu diesem Zweck wird bei der Raiffeisenkasse Guntramsdorf reg. Genossenschaft m.b.H. ein Treuhandkonto eingerichtet.

Dr. Valzachi ist verpflichtet, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jederzeit Auskunft über den jeweiligen Kontostand des Treuhandkontos zu erteilen und Einsicht in die Kontounterlagen zu gewähren. Jeder Überweisungsbeleg ist automatisch in Kopie dem Vorstand des Prüfungsausschusses weiterzuleiten.

Dr. Valzachi hat im Zuge seiner Tätigkeit ausschließlich die Gesamtinteressen wahrzunehmen. Er ist befugt, in Zweifelsfragen die Entscheidung der Vollversammlung herbeizuführen.

Sollte ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, so ist Dr. Valzachi befugt, die gerichtliche Einbringung der Forderung durch einen anderen Rechtsanwalt seiner Wahl namens eines anderen Liegenschaftseigentümers, der dazu seine Zustimmung erteilt hat, zu veranlassen.

Es gilt als unwiderruflich vereinbart, dass diejenige Person, in deren Namen die Forderung betrieben wird, jedenfalls aktiv legitimiert ist. Auf den Einwand der mangelnden Aktivlegitimation wird allseits unwiderruflich verzichtet.

VII. Projektbetreuung

Mit der Projektbetreuung (der Erstellung eines Parzellierungsentwurfes, der technischen Beratung und Überwachung der notwendigen Ausführungsarbeiten) wird Dipl.Ing. Franz Paikl, Ziviltechniker, Fischamenderstraße 1, 2431 Kleinneusiedl betraut.

Ihm obliegt insbesondere die Erstellung eines Aufschließungs- und Parzellierungsplanes entsprechend den „Richtlinien“ Anlage ./1.

VIII. Schiedsgericht

Über sämtliche Streitigkeiten – ausgenommen vermögensrechtlicher Ansprüche (siehe Pkt. VI.) – aus dem gegenständlichen Vertrag entscheidet ein Schiedsrichter, der vom Rechtsberater aus der Liste der eingetragenen Rechtsanwälte oder Notare des Bezirkes Mödling bestellt wird.

Für die Ausgeschlossenheit bzw. Ablehnung des Schiedsrichters gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Ebenso erfolgt die Tragung der notwendigen Verfahrenskosten nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Der Schiedsrichter hat binnen 2 Wochen nach seiner Bestellung eine schriftliche Entscheidung zu treffen. Die Entscheidungsfrist kann auf maximal 4 Wochen erstreckt werden, wenn dies auf Grund der Komplexität des Sachverhaltes erforderlich ist.

Für die Beweisaufnahme gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

IX.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die Rechtsnachfolger der Liegenschafts(mit)eigentümer ipso iure über.

Dieser Vertrag wird in 1 Ausfertigung errichtet, die in der Kanzlei des Rechtsberaters RA Dr. Friedrich Valzachi verbleibt. Die Liegenschaftseigentümer erhalten über Wunsch eine Abschrift.

ANLAGE /1

RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER AUF SCHLIESSUNG

1. Die Aufschließung hat nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu erfolgen, das heißt, sämtliche Liegenschaftseigentümer sollen durch das Ergebnis der Aufschließung gleich begünstigt werden, ebenso sollen alle mit der Aufschließung verbundenen Lasten von allen Liegenschaftseigentümern im gleichen Verhältnis getragen werden.

Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem jeweiligen Anteil des einzelnen Liegenschaftseigentümers an der gesamten, von der Aufschließung umfassten Grundfläche.

2. Einzelinteressen von Liegenschaftseigentümern können im Zuge der Aufschließung nicht berücksichtigt werden, es sei denn, dass die damit verbundenen zusätzlichen Kosten und Maßnahmen von dem(n) betreffenden Liegenschaftseigentümer(n) zur Gänze alleine getragen werden und dadurch keine Verzögerung und/oder Erschwerung des Aufschließungsverfahrens eintritt.

Soweit von der Aufschließung Liegenschaften betroffen sind, die im Miteigentum von zwei oder mehreren Personen stehen, wird im Aufschließungsverfahren so vorgegangen, als ob bürgerliches Alleineigentum bestehen würde. Dies bedeutet, dass die sich aus der Miteigentumsgemeinschaft ergebenden Probleme und allenfalls divergierenden Interessen im Zuge der Aufschließung keine Berücksichtigung finden.

3. Entsprechend den Vorstellungen der Marktgemeinde Biedermansdorf sind im Zuge der Aufschließung folgende Grundsätze zu beachten:

Aufschließungsstraßen 9 m bzw. 10 m (sofern verkehrstechnisch erforderlich) breit mit niveaugleichen Nebenflächen.

Die Aufschließung hat von den Aufschließungswerbern selbst durchgeführt zu werden. Hiervon erfasst ist die Errichtung aller Verkehrswege, Kanäle, Wasser und Beleuchtung. Weiters die Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Strom, Gas, Telefon, Kabelfernsehen etc..

Es ist ein Vertrag zwischen Gemeinde und Aufschließungswerbern abzuschließen, in dem sich die Grundeigentümer zu verpflichten haben, auf ihre Rechnung und Gefahr die nach der NÖ Bauordnung, dem NÖ Wasserleitungs- und Kanalgesetz in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Aufschließungsanlagen zu planen und zu errichten.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind anlässlich der Durchführung des entsprechenden Teilungsplanes kosten- und entgeltfrei und frei von Lasten in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Biedermansdorf abzutreten.

Die Marktgemeinde Biedermansdorf stundet bis zur Herstellung der Aufschließungsanlagen die von ihr gemäß der Bauordnung vorzuschreibenden Aufschließungsbeiträge. Die Forderung aus den Aufschließungsbeiträgen der Marktgemeinde Biedermansdorf wird bei ordnungsgemäßer Übergabe bzw. Übernahme der Aufschließungsanlagen mit den Kosten der Errichtung der Aufschließungsanlagen verrechnet. Ein Anspruch auf Ersatz des von den

Grundeigentümern getragenen Mehrbetrages wird allerdings zur Gänze ausgeschlossen. Die Errichtung der Wasserversorgungsanlagen und Kanalanlagen wird als Eigenleistung anerkannt und bei der Vorschreibung der Anschlussabgaben berücksichtigt. Die Finanzierung der voraussichtlichen Baukosten muss sichergestellt sein, die Sicherstellung ist der Marktgemeinde Biedermannsdorf nachzuweisen.

4. Die Aufschließung und Parzellierung wird grundsätzlich entsprechend dem Aufschließungs- und Parzellierungsentwurf des beauftragten Ziviltechnikers durchgeführt.

5. Die zur Verwirklichung des endgültigen Parzellierungsentwurfes notwendige Veränderung der jeweiligen Grundflächen (Eigentümerwechsel) wird ausschließlich in Form von Schenkungsverträgen vorgenommen werden.

Die Liegenschaftseigentümer verpflichten sich bereits jetzt vorbehaltlos, diese Schenkungsverträge abzuschließen.

6. Das Projekt wird so ausgerichtet, dass zur Verwirklichung der Aufschließung von sämtlichen Grundstücken die gleiche anteilmäßige Grundfläche ins öffentliche Gut abgetreten wird.

Soweit eine derartige Lösung nicht möglich ist, wird für jeden m², den ein Grundeigentümer über seinen rechnerischen Anteil hinaus ins öffentliche Gut abtreten muss, eine Entschädigung von € 300,--/m² zuerkannt. Die Verrechnung erfolgt dergestalt, dass der betroffene Grundeigentümer hinsichtlich seines Anteiles an den Aufschließungskosten um den Entschädigungsbetrag entlastet wird.

Muss ein Grundeigentümer weniger als seinen rechnerischen Anteil abtreten, so hat er für jeden m², der ihm mehr verbleibt, € 300,-- zu leisten. Dieser Betrag wird für Aufschließungskosten verwendet.

7. Festgehalten wird, dass der landwirtschaftliche Betrieb „Presolly“ zur Durchführung der Aufschließung umgesiedelt wird. Hiefür wird an den Betriebsinhaber Matthias Presolly eine Entschädigung von € 125.000,-- (Stand Oktober 2009) geleistet, die wie folgt zur Zahlung fällig ist:

a. Ein Betrag von € 25.000,-- binnen 5 Wochen, nachdem feststeht, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Aufschließungsprojektes vorliegen.

b. Ein weiterer Betrag von € 75.000,-- nach Abbruch der Glashäuser und des Lagerhauses.

c. Der Restbetrag von € 25.000,-- nach Vorliegen der schriftlichen Bestätigung der vollständigen Räumung des Aufschließungsgeländes durch den mit der Projektbetreuung beauftragten Ziviltechniker.

8. Die Einforderung der notwendigen Mittel von den einzelnen Liegenschafts(mit)eigentümern erfolgt entsprechend dem Projektfortschritt und Mittelbedarf nach Beschlussfassung durch den Vorstand durch den Rechtsberater Dr. Valzachi. Die Mittel sind längstens binnen 4 Wochen nach Einforderung auf das bekanntgegebene Treuhandkonto zu überweisen. Sofern die Mittelaufbringung durch pfandrechtliche Belastung der von der Aufschließung betroffenen Liegenschaft(en) erfolgen soll, verpflichten sich die davon betroffenen Liegenschaftseigentümer vor Durchführung der pfandrechtlichen Belastung mit dem Rechtsberater Rücksprache zu halten.

9. Die Planung und Durchführung der Aufschließung soll möglichst rasch und effizient durchgeführt werden.

10. Sollte das Aufschließungsvorhaben vor Einreichung eines Projektes bei der Marktgemeinde Biedermannsdorf scheitern, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten ebenfalls durch die Mitglieder der ARGE entsprechend dem gültigen Kostenverteilungsschlüssel (=Anteil an der gesamten einbezogenen Grundfläche) zu tragen.

ANLAGE .I/2

Grundeigentümer:

EZ 701, Gst. Nr. 712

Rita Zinter, geb. 26.03.1944

Norbert Presoly, geb. 27.05.1947

EZ 452, Gst. Nr. 711

Rita Zinter, geb. 26.03.1944

Norbert Presoly, geb. 27.05.1947

EZ 473, Gst. Nr. 710/1 und

EZ 1144, Gst. Nr. 710/2

Matthias Presolly, geb. 20.02.1979

EZ 1134, Gst. Nr. 709

Karl Glasel, 13.02.1937

EZ 1168, Gst. Nr. 708/3	Magdalena Wölfinger, geb. 19.06.1962
EZ 1167, Gst. Nr. 708/2	Karl Glasel, geb. 13.05.1971
EZ 1033, Gst. Nr. 708/1	Rosemarie Tötzl, geb. 15.01.1949
	Peter Illek, geb. 08.10.1936
	Albert Ullrich, geb. 25.04.1975
	Alexander Fink, geb. 31.01.1974
	Marktgemeinde Biedermannsdorf
	Irene Fink, geb. 28.12.1950
	Bernhard Fink, geb. 04.07.1973
EZ 425, Gst. Nr. 707	Marktgemeinde Biedermannsdorf

Kostenschlüssel Obere Krautgärten	m ²	%
Presoly Norbert/Zinter Rita	10.343,00	19,9772
Zinter Rita/Presoly Norbert	9.778,00	18,8859
Presolly Matthias	10.342,00	19,9753
Glasel Karl	8.949,00	17,2847
Tötzl Rosemarie	2.716,00	5,2459
Illek Peter	905,00	1,7480
Ullrich Albert	1.000,00	1,9315
Fink Alexander	1.074,00	2,0744
Fink Bernhard	1.037,00	2,0029
Fink Irene	1.037,00	2,0029
<u>Gemeinde Biedermannsdorf</u>	<u>4.593,00</u>	<u>8,8712</u>
	51.774,00	100,0000

Antrag:

GGR Ing. Heiss stellt den Antrag, der Unterfertigung der angeführten Verträge unter folgenden Voraussetzungen die Zustimmung zu erteilen, dass

1. die Zufahrtsstraße über den Friedhofsweg eine den RVS Vorgaben entsprechende Breite (mind. 5,25 m) aufweist;
2. durch die ARGE Mitglieder, ein angemessener und noch aus zu verhandelnder Betrag, der sich an den sonst vorzuschreibenden Anschlussabgaben für Kanal und Wasser orientiert, an die MG Biedermannsdorf bezahlt wird (Richtwert für die Verhandlungen sind € 90.000,--, als Ersatz für die entfallenden Kanalanschlussabgaben und Wasseranschlussabgaben, die von jenen Grundstückseigentümern nicht zu entrichten sind, die an den von der MG Biedermannsdorf auf eigene Kosten errichteten Kanal und errichtete Wasserleitung in Mühlengasse anschließen - Grund: Errichtung dieser Infrastruktur erfolgte allein und auf Kosten der Gemeinde).

Gegenantrag GGR Adam:

GGR Adam stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste GR Sitzung zu verschieben und das Verkehrskonzept auf neue Beine zu stellen.

Gegenantrag GR Dr. Luisser:

GR Dr. Luisser stellt den Antrag, vorliegende Vertragswerke positiv zu beurteilen, sofern die Beteiligung der MG Biedermannsdorf als Grundstückseigentümer an der ARGE entfällt und sofern durch das Vertragswerk sichergestellt ist, dass die Allgemeininteressen nicht zugunsten von Einzelinteressen hinten gestellt werden.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Dr. Gschaider, GGR Ing. Heiss, GGR Adam, GGR Dr. Fink;

Die Vorsitzende lässt in folgender Reihenfolge über die Anträge abstimmen:

1. Gegenantrag GGR Adam:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 4 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

dagegen: 12
Stimmenthaltungen: 2 (GR Presolly und GGR Dr. Fink – wg. Befangenheit)

2. Gegenantrag GR Dr. Luisser:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 3 (GR Dr. Luisser, GR Markus Adam, GR Dr. Gschaider)

dagegen: 12

Stimmenthaltungen: 3 (GGR Adam sowie GR Presolly und GGR Dr. Fink – letztere wg. Befangenheit)

3. Hauptantrag GGR Ing. Heiss:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 12

dagegen: 4 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf)

Stimmenthaltungen: 2 (GR Presolly und GGR Dr. Fink – wg. Befangenheit)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Unterfertigung der angeführten Verträge unter folgenden Voraussetzungen die Zustimmung zu erteilen, dass

1. die Zufahrtsstraße über den Friedhofsweg eine den RVS Vorgaben entsprechende Breite (mind. 5,25 m) aufweist;
2. durch die ARGE Mitglieder, ein angemessener und noch aus zu verhandelnder Betrag, der sich an den sonst vorzuschreibenden Anschlussabgaben für Kanal und Wasser orientiert, an die MG Biedermannsdorf bezahlt wird (Richtwert für die Verhandlungen sind € 90.000,--, als Ersatz für die entfallenden Kanalanschlussabgaben und Wasseranschlussabgaben, die von jenen Grundstückseigentümern nicht zu entrichten sind, die an den von der MG Biedermannsdorf auf eigene Kosten errichteten Kanal und errichtete Wasserleitung in Mühlengasse anschließen - Grund: Errichtung dieser Infrastruktur erfolgte allein und auf Kosten der Gemeinde).

Anmerkung: GR Krammer war bei der Abstimmung über die Anträge nicht im Saal anwesend.

TOP 14: Pachtvertrag Gemeindewiese

Um ausreichend Parkplätze für die BadeteichbesucherInnen zur Verfügung zu haben, wurde von Hr. Steindl ein Parkplatzkonzept ausgearbeitet, das auf der ehemaligen Gemeindewiese die Errichtung von Schotterparkplätzen auf einer Fläche von 1.500,-- m² vorsieht.

Bei Errichtung mit Unterbau belaufen sich die Kosten auf ca. € 23.000,--.

Wird nur eine Schotterschicht aufgebracht, was grds. ausreichend ist, so belaufen sich die Kosten auf ca. € 5.000,--.

Die Umsetzung der Parkplatzerrichtung soll frühestens nächstes Jahr in Angriff genommen werden.

Um die Parkplätze errichten zu können, ist in einem wieder erforderlich die ehemalige Gemeindewiese wieder zu pachten.

Es sollen daher in der heutigen Sitzung der angeführte Pachtvertrag beschlossen werden.

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen

Herrn Martin Wimmer

Ortsstraße 95

2362 Biedermannsdorf

(im Folgenden auch "Verpächter")

und der

Marktgemeinde Biedermannsdorf

Ortsstraße 46

A-2362 Biedermannsdorf

(im Folgenden auch "Pächterin")

wie folgt:

I. Pachtgegenstand

Pachtgegenständlich sind die Grundstücke 546, landw. genutzt, mit einer Fläche von 3.226 m², inne liegend im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 197, und das Grundstück 549, landw. genutzt, mit einer Fläche von 1.627 m², inne liegend im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 229, je Grundbuch 16103 Biedermannsdorf, Bezirksgericht Mödling.

Auf den pachtgegenständlichen Grundstücken wird die Pächterin einen Schotterparkplatz auf einer Fläche von 1.500 m² errichten, der als Parkplatz den BadeteichbesucherInnen zur Verfügung steht.

II. Pachtdauer

1.1. Das Pachtverhältnis beginnt am **1. Mai 2013** und wird unbefristet abgeschlossen.

1.2. Das Pachtverhältnis kann von beiden Vertragsparteien nach Punkt V dieses Vertrags schriftlich aufgekündigt werden.

1.3. Die Verpächterin ist berechtigt, die vorzeitige Aufhebung des Pachtverhältnisses aus den Gründen des § 1118 ABGB zu erklären.

1.4. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses verpflichtet sich der Pächter, den Pachtgegenstand geräumt von eigenen Fahrnissen, wie übernommen, somit auch allfällig renaturiert, an die Verpächterin zurückzustellen. Der Schotterparkplatz ist bei Beendigung abzutragen und die Wiese wieder so herzustellen, dass sie wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann.

III. Pachtzins und Kosten

3.1. Der jährlich zu leistende Pachtzins beträgt € 750,-- (in Worten Euro siebenhunderzwanzig).

3.2. Die Pächterin verpflichtet sich, die auf das Pachtobjekt entfallenden Kosten, insbesondere öffentliche Abgaben, für die Dauer des Pachtverhältnisses nach Vorschreibung durch den Verpächter zu bezahlen.

3.3. Der jährliche Pachtzins ist jeweils im Vorhinein am 1.1. des Jahres bei 5-tägigem Respiro zu bezahlen. Im Jahr des Vertragsabschlusses bzw. im Jahr der Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses ist der Pachtzins anteilig zu leisten.

3.4. Wertsicherung:

Der Pachtzins ist wertgesichert mit dem Verbraucherpreisindex 2000. Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt aufgrund von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Indexziffer. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat Jänner 2013 verlautbarte Indexziffer. Der Pachtzins verändert sich dann in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Indexschwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb dieses Spielraumes gelegene Indexzahl bildet dann die Grundlage für die Neuberechnung des Pachtzinses sowie für die Berechnung des neuen Spielraumes.

Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung des Pachtzinses wird dem Pächter von der Verpächterin schriftlich bekannt gegeben. Der Pächter ist zur Bezahlung eines aufgrund der Wertsicherung erhöhten Pachtzinses ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin verpflichtet, wenn die Mitteilung der Verpächterin spätestens 14 Tage vor dem Zinstermin eingelangt ist.

IV. Verwendung und Erhaltung des Pachtobjekts

4.1. Die Pächterin ist berechtigt, auf pachtgegenständlichem Grundstück einen Schotterparkplatz auf einer Fläche von ca. 1.500 m² zu errichten sowie auf der restlichen Fläche der pachtgegenständlichen Grundstücke eine Wiese anzulegen. Bezüglich der Ausgestaltung des Schotterparkplatzes ist das Einvernehmen mit dem Verpächter herzustellen. Sie verpflichtet sich, diese zu pflegen, auf eigene Kosten in guten und ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und nötigenfalls auf eigene Kosten Instandhaltungsaufwendungen zu tragen.

4.2. Die Pächterin ist berechtigt, auf gegenständlichen Grundstücken Gemeindeveranstaltungen und dergleichen abzuhalten und sie die Dritten für derlei Zwecke zur Verfügung zu stellen.

4.3. Es ist der Pächterin weiters gestattet, auf den pachtgegenständlichen Grundstücken einen Zaun zu errichten.

V. Beendigung des Pachtvertrages

5.1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung, wobei diese jeweils unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist per Ende eines Jahres (Endtermin) ausgesprochen werden kann.

5.2. Ungeachtet Punkt V. 5.1. ist das Pachtverhältnis bei Umwidmung der Fläche von derzeit Grünland auf eine andere Widmung sofort beendet.

5.3. Nach Beendigung des Pachtvertrages hat die Pächterin die pachtgegenständliche Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand vor Verpachtung zu versetzen, insbesondere allfällige Baulichkeiten wie Zäune, etc. zu entfernen und den Ackerboden durch Umstürzen der Grasnarbe so zu rekultivieren, dass die übliche landwirtschaftliche Nutzung wieder ermöglicht wird; das Pachtgrundstück ist in den dem Ende der Pachtzeit entsprechenden Kultur- und Wirtschaftszustand zurückzustellen.

VI. Weitere Rechte und Pflichten der Pächterin und des Verpächters

6.1. Die Pächterin ist verpflichtet, das Pachtobjekt pfleglich zu behandeln, allfällige Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen selbst ohne Kostenersatz der Verpächterin durchzuführen, schließlich - wie oben bereits ausgeführt - das Pachtobjekt in einem der Übergabe entsprechenden Zustand wieder zurückzustellen. Festgehalten wird, dass sich das Pachtobjekt bei Übergabe in einwandfreiem Zustand befindet.

6.2. Der Pächterin ist es nicht gestattet, das Pachtobjekt oder Teile desselben in Unterbestand zu geben, insbesondere nicht unterzupachten bzw. unterzuvermieten.

6.3. Die Pächterin haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die BenutzerInnen des Pachtgegenstandes erleiden und hält diesbezüglich den Verpächter schad- und klaglos.

VII. Rechtswirksamkeit

Dieser Pachtvertrag ist in seiner Rechtswirksamkeit auf Seite der Marktgemeinde Biedermannsdorf von der Genehmigung des Gemeinderates gemäß § 35 Abs. 2 Z. 18 NÖ Gemeindeordnung abhängig.

VIII. Kosten und Gebühren

Die Kosten für die Errichtung und Vergebührung dieses Vertrages werden von der Pächterin getragen.

IX. Kosten und Gebühren

9.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen betreffend den vorliegenden Pachtvertrag sowie alle Schriftstücke sind der anderen Vertragspartei an die in diesem Vertrag angeführte Adresse eingeschrieben zuzustellen.

9.2. Die aus diesem Pachtvertrag erwachsenen Rechte und Pflichten gehen im Falle der gesetzlich zulässigen oder vertraglich erlaubten Rechtsnachfolge auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.

9.3. Neben diesem gegenständlichen Pachtvertrag bestehen keine sonstigen schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden in Ansehung oben angeführter Liegenschaft. Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Pachtvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

9.4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages aus irgendeinem Grund infolge Verletzung zwingender Vorschriften nichtig oder ungültig sein oder werden, ändert dies an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nichts.

Die Vertragsteile kommen darin überein, in einem derartigen Fall gemeinsam auf eine Vertragsbestimmung hinzuwirken, die dem Gehalt des ursprünglichen Vereinbarungsinhaltes möglichst nahe kommt.

9.5. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Er wurde vor Unterfertigung zwischen der Pächterin und dem Verpächter in allen einzelnen Bestimmungen erörtert und eine Übereinstimmung der Vertragspartner über jeden einzelnen Vertragspunkt erzielt.

9.6. Bei Streitigkeiten über diesen Vertrag oder dessen teilweise oder gänzliche Rechtsungültigkeit vereinbaren die Vertragsteile die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 2340 Mödling.

X. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die Vertragsparteien und eine für die Anzeige beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien bestimmt ist.

Antrag:

GGR Adam stellt den Antrag, den Pachtvertrag wie vorgetragen zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Pachtvertrag wie vorgetragen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 1 (GR Ing. Glasl wg. Befangenheit)

Anmerkung: GGR Dr. Fink war bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 15: Öffnungszeiten Altstoffsammelzentrale

Die Neustrukturierung der Abfallbeseitigung in unserer Gemeinde war eines der wichtigsten Themen, die uns im Jahr 2012 intensiv beschäftigt haben. Grund waren die Vorgaben des Landes, das uns mitgeteilt hat, dass der Abfallwirtschaftssektor kostendeckend zu führen ist, widrigenfalls Bedarfszuweisungen in Höhe von ca. € 70.000,00 nicht ausbezahlt werden.

Im Jahr 2012 wurden die SAM Öffnungszeiten während der Sommermonate verkürzt, sodass die Möglichkeit Grünschnitt oder andere Abfälle in ASZ abzugeben nur mehr bis 13:00 Uhr bestand.

Grund: Kosteneinsparung, um die Vorgaben des Landes zu erfüllen.

Bereits im Zuge der Verkürzung der Öffnungszeiten der Altstoffsammelzentrale am Samstag während der Sommermonate, wurde zugesagt, diese probeweise einzuführen und dann zu erheben, ob ein Bedarf nach längeren Öffnungszeiten gegeben ist.

Aufgrund zahlreicher Rückmeldungen, in denen der Wunsch geäußert wurde, die Öffnungszeiten wieder auszuweiten, um Berufstätigen die Entsorgung des Grünschnitts an Samstagen zu erleichtern, sollen die Öffnungszeiten am Samstag während der Sommerzeit um 1 Stunde zu verlängern.

Öffnungszeiten an SAM während der Sommerzeit: 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

Antrag:

VZBGM Spazierler stellt den Antrag, die Altstoffsammelzentrale an Samstagen während der Sommermonate in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr offen zu halten.

Gegenantrag GR Dr. Luisser:

GR Dr. Luisser stellt den Antrag, die Altstoffsammelzentrale an Samstagen während der Sommermonate in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr offen zu halten.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Dr. Gschaidler, GGR Adam, GGR Ing. Heiss, GGR Fausik, VZBGM, BGM, GR Pressoly, GR Krammer, GGR Dr. Fink, GGR Kollmann

Die Vorsitzende lässt in folgender Reihenfolge über die Anträge abstimmen:

1. Gegenantrag GR Dr. Luisser:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

dafür: 5 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf und GR Krammer)

dagegen: 10

Stimmenthaltungen: 2 (GGR Dr. Fink, GGR Ing. Heiss)

3. Hauptantrag VZBGM:

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen

dafür: 12

dagegen: 5 (Fraktion der FPÖ Biedermannsdorf und GR Krammer)

Stimmenthaltungen: 0

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Altstoffsammelzentrale an Samstagen während der Sommermonate in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr offen zu halten.

Anmerkung: GR Glasl und GR Haunschmid waren bei der Abstimmung über die Anträge nicht im Saal anwesend.

TOP 16: Verwendung des Gemeindegewappens für Feuerwehr-Wappen

Die Freiwillige Feuerwehr Biedermannsdorf plant anlässlich ihres 140-jährigen Bestandsjubiläums ein eigenes Wappen/Korpsabzeichen zu entwerfen, welches auch z.B. auf den Polo Shirts der Feuerwehr getragen werden soll. Da ein Teil dieses Wappens bzw. Korpsabzeichen auch das Ortswappen von Biedermannsdorf mit einbindet ersuche ich um Genehmigung seitens der Marktgemeinde Biedermannsdorf das Ortswappen für diesen Zweck verwenden zu dürfen. Um eine Vorstellung davon zu bekommen wie dieses Abzeichen ungefähr aussehen wird, befindet sich im Anhang ein Konzept, welches aber noch leicht verändert wird.

Präsentiert werden soll dieses Wappen dann offiziell bei einer Festsitzung der FF Biedermannsdorf am 09.11.2013.



Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, der FF Biedermannsdorf die Verwendung des Gemeindegewappens im Rahmen des neuen Feuerwehrabzeichens zu genehmigen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der FF Biedermannsdorf die Verwendung des Gemeindegewappens im Rahmen des neuen Feuerwehrabzeichens zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 15

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: BGM, GGR Adam, GR Haunschmid und GR Ing. Glasl waren bei der Abstimmung nicht im Saal anwesend.

TOP 17: Ehrung

Frau VOL Irene Fink wird mit Ende des Schuljahres in den Ruhestand treten. Frau Fink war 40 Jahre Lehrerin in Biedermansdorf. Für Ihre besonderen Leistungen soll Fr. Fink vom GR geehrt werden und ihr ein Ehrengeschenk zuerkannt werden. Vorgeschlagen wird, Fr. Fink einen Gutschein für einen Thermenaufenthalt im Wert von € 600,-- zu überreichen.

Antrag:

Vbgm. Spazierler stellt den Antrag, Frau Irene Fink für Ihre besonderen Leistungen zu Danken und ihr anlässlich der Pensionierung ein Ehrengeschenk, nämlich einen Gutschein für einen Thermenaufenthalt im Wert von € 600,--, zu überreichen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Irene Fink für Ihre besonderen Leistungen zu Danken und ihr anlässlich der Pensionierung ein Ehrengeschenk, nämlich einen Gutschein für einen Thermenaufenthalt im Wert von € 600,--, zu überreichen.

Abstimmungsergebnis:	einstimmig
dafür:	16
dagegen:	0
Stimmhaltungen:	1 (GGR Dr. Fink wg. Befangenheit)

Anmerkung: GR Haunschmid und GR Presolly waren bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

TOP 18: Subventionen:

a) Verein Biedermansdorfer Senioren:

Antrag:

GR Schiller stellt den Antrag, dem Verein Biedermansdorfer Senioren für das Jahr 2013 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Biedermansdorfer Senioren für das Jahr 2013 eine Subvention in Höhe von € 2.550,-- zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 16

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Adam, GR Haunschmid und GR Ing. Glasl waren bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

b) NÖ Pfadfinder und Pfadfinderinnen Gruppe Biedermansdorf:

Die Pfadfinder haben in Eigenregie einen Lagerschuppen für Holz errichtet. Dafür sind Materialkosten in Höhe von € 898,75 angefallen. Die Pfadfinder ersuchen um Subventionierung dieses Betrages.

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den PfadfinderInnen Biedermansdorf für den Bau des Lagerschuppens die Materialkosten in Höhe von € 898,75 zu ersetzen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den PfadfinderInnen Biedermansdorf für den Bau des Lagerschuppens die Materialkosten in Höhe von € 898,75 zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 18

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Ing. Glasl war bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

c) Bundesgymnasium Keimgasse:

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, den Druck des Jahresberichtes des Gymnasiums Keimgasse mit einem Betrag von € 40,-- zu unterstützen.

Wortmeldungen: GGR Adam, GR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Druck des Jahresberichtes des Gymnasiums Keimgasse mit einem Betrag von € 40,-- zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis:

dafür: 16

dagegen: 2 (GGR Adam, GR Dr. Luisser)

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GR Ing. Glasl war bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

d) Pädagogisch Psychologisches Zentrum

Im Jahr 2012 haben Klientinnen und Klienten unserer Gemeinde das kostenlose Angebot an Beratung im Ausmaß von 14,5 Beratungsstunden in Anspruch genommen. Dem Verein entstanden dadurch Kosten in Höhe von € 843,03 (€ 58,14 pro Beratungsstunde)

Antrag:

VZBGM Spazierer stellt den Antrag, dem Pädagogisch Psychologischen Zentrum die Kosten für an Biedermannsdorfer geleistete Betreuungsstunden in Höhe von € 843,03 zu ersetzen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Pädagogisch Psychologischen Zentrum die Kosten für an Biedermannsdorfer geleistete Betreuungsstunden in Höhe von € 843,03 zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Adam und GR Ing. Glasl waren bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

e) Verein Bildung hat Vorrang:

Der Verein "Bildung hat Vorrang" hat einen Tätigkeitsbericht vorgelegt und ersucht wieder um Unterstützung.

Antrag:

VZBM Spazierer stellt den Antrag, dem Verein "Bildung hat Vorrang" für das Jahr 2013 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1,-- pro Pflichtschüler zur Verfügung zu stellen.

Wortmeldungen: keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein "Bildung hat Vorrang" für das Jahr 2013 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1,-- pro Pflichtschüler zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

dafür: 17

dagegen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Anmerkung: GGR Adam und GR Ing. Glasl waren bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

f) Verein Naturpark Föhrenberge:

Antrag:

Vbgm. Spazierer stellt den Antrag, dem Verein Naturpark Föhrenberge den Mitgliedsbeitrag für 2013 in Höhe von € 435,60 (d.s. € 0,15 pro Einwohner) zu überweisen.

Wortmeldungen: GGR Dr. Fink, GR Dr. Luisser

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Naturpark Föhrenberge den Mitgliedsbeitrag für 2013 in Höhe von € 435,60 zu überweisen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 17
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 1 (GGR Dr. Fink)

Anmerkung: GR Ing. Glasl war bei der Abstimmung über den Antrag nicht im Saal anwesend.

TOP 19: Gesamtanierung Weghubersiedlung:

Die Begründung des Dringlichkeitsantrags wurde zu Beginn der Sitzung von GR Dr. Luisser verlesen.

Antrag:

GR Dr. Luisser stellt den Antrag,

1. die vom Zivilingenierbüro Paikl erstellte Zustandsbewertung – sobald diese vorliegt – im Bauausschuss zu erörtern und
2. das Ergebnis der Ausschussberatungen - bei Einigkeit aller Fraktionen - für verbindlich zu erklären, um eine möglichst weitgehende Sanierung des Schmutzwasserkanals zu erreichen.

Wortmeldungen: GR Dr. Luisser, GR Ing. Heiss, GGR Adam, VZBGM, GGR Dr. Fink, GR Dr. Gschaider, GR Krammer, GR Ing. Glasl, GGR Fausik, GR Schiller, BGM

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt,

1. die vom Zivilingenierbüro Paikl erstellte Zustandsbewertung – sobald diese vorliegt – im Bauausschuss zu erörtern und
2. das Ergebnis der Ausschussberatungen - bei Einigkeit aller Fraktionen - für verbindlich zu erklären, um eine möglichst weitgehende Sanierung des Schmutzwasserkanals zu erreichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig
dafür: 19
dagegen: 0
Stimmenthaltungen: 0

TOP 20: Dienstvertrag - nicht öffentlicher Teil - siehe nicht öffentlicher Teil

Wird im nicht öffentlichen Teil behandelt.

TOP 21: Allfälliges:

GR Dr. Gschaider berichtet, dass es seiner Ansicht nach ca. 25 Sicherheitslücken in Biedermannsdorf gäbe, die beseitigt werden müssen. Er ersucht GR Schiller sich darum anzunehmen.

GR Leibl ersucht um Anbringung eines Handgeländers im Vorraum der neuen Poststelle. Fr. BGM teilt mit, dass dies bereits in Auftrag gegeben wurde.

GGR Fausik teilt mit, dass der Autoverkehr beim Radweg Haidweg – gerade aus weiter – stark zunähme. Er ersucht hier wieder verstärkt Polizeikontrollen zu initiieren, sofern möglich.

GR Markus Adam ersucht um 2 weitere Schlüssel und 8 neue Heurigenbänke für den Jugendtreff. Weiters ersucht er um Zustimmung zur Anbringung eines Schaukastens beim Jugendtreff und um Reparatur des Jugendtreffschildes (hier wird von ihm nochmals überprüfen, ob es ordnungsgemäß eingeschaltet wurde und – sollte es tatsächlich kaputt sein – wird er die Gemeinde kontaktieren, damit die Reparatur veranlasst wird). Er teilt mit, dass der Zaun beim Hartplatz kaputt ist und ein Loch aufweist. GR Presolly schlägt vor, dass

der Zaun am Boden mit Halterungen befestigt werden sollte, dann hält er auch entsprechend. Fr. BGM: Bauhof wird sich das anschauen. Am Skaterplatz fehlt noch die versprochene „Eisenröhre“ - Fr. BGM: Bauhof wird sich das anschauen.

GR Ing. Glasl teilt mit, dass der Bezirksbauernbundball in der Jubiläumshalle stattfindet und lädt alle herzlich zu dieser Veranstaltung ein.

GGR Adam ersucht um Aufstellung eines Verkehrsspiegels bei der Ausfahrt des Wohnobjekts Klein, die Kosten dafür würden von Hr. Klein getragen. Er versteht nicht, dass es im Sinne der Verkehrssicherheit keinen Verkehrsspiegel dort gäbe und bekräftigt die Vorgehensweise, nämlich dass zuerst der Steher montiert, dann wieder entfernt und schließlich doch kein Verkehrsspiegel aufgestellt wurde. Weiters verweist er auf ein Schreiben von Hr. Wilhartitz, indem bemängelt wurde, dass die bei ihm eingemieteten Personen nicht die Möglichkeit hätten, Abfall in der ASZ zu entsorgen. Dies sei ihnen mit der Begründung verweigert worden, dass sie keine Biedermansdorfkarte hätten. Fr. BGM teilt mit, dass das Schreiben bekannt ist und auch entsprechend beantwortet wird. Problem dürfte sein, dass die Mieter nicht gemeldet wurden und mangels Beantragung einer Biedermansdorfkarte auch die Entsorgung untersagt worden ist.

GR Dr. Gschaidner ersucht generell unsere Ehrenzeichen zu überdenken und diese durch zeitgemäße Ehrenzeichen zu ersetzen.

VZBGM teilt mit, dass er bezüglich der Anbringung eines Schaukastens beim Jugendtreff mit der Stadt Wien Kontakt aufnehmen wird.

Fr. BGM teilt mit, dass für den Jugendtreff 2 weitere Schlüssel und 8 neue Heurigenbänke zur Verfügung gestellt werden.

Zum Verkehrsspiegel teilt Fr. BGM mit, dass die Situation nochmals von einem Verkehrssachverständigen begutachtet werden wird und dann die endgültige Entscheidung getroffen wird. Sie verweist aber auch darauf, dass nicht bei jeder Hausausfahrt ein Verkehrsspiegel angebracht werden kann, da sonst die ganze Ortsstraße mit Verkehrsspiegel zugestampft wird.

Da nichts mehr vorgebracht wird, wird die Sitzung von der Vorsitzenden um 23:50 Uhr geschlossen.

Genehmigt und gefertigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 20.6.2013

.....
Vorsitzende

.....
gf. Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführer

FPO

Biedermannsdorf Gemeinderatsfraktion 25. April 2013

Wir stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG

auf Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung:

„Zuerst die Arbeit, dann das Spiel -

GESAMTSANIERUNG WEGHUBERSIEDLUNG“

Der Gemeinderat möge beschließen:

- Zusätzlich zur Kompletterneuerung des Regenwasserkanals und der Trinkwasserleitung (durchgesetzt von der FPÖ) sollen dort der gesamte Schmutzwasserkanal und die gesamten Stromleitungen der öffentlichen Beleuchtung (wie durch die FPÖ-Fraktion bereits Ende 2012 im Bauausschuß gefordert) durch Komplettaustausch erneuert werden.
- Die externen Infrastrukturbetreiber von Gas, Strom, Kabelsignal, Post sind schriftlich aufzufordern, jetzt zu erneuern, wenn nötig. Sie sind ebenfalls schriftlich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass eine diesbezügliche Bautätigkeit in den nächsten (mindestens 10) Jahren in der Weghubersiedlung 1. nur ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde Biedermannsdorf und 2. unter exakter Herstellung des Urzustandes (= neuer Straßenbelag Weghubersiedlung nach Sanierung) erfolgen kann. 3. soll in dieser Aufforderung eine Antwortfrist festgesetzt werden.
- Erfordert die beschriebene Gesamtsanierung weitergehende Planungen bzw. Ausschreibungen, sind diese unverzüglich und mit höchster Priorität in Angriff zu nehmen, sodass keine zeitliche Verzögerung bei den seit 22.4.2013 begonnenen Bauarbeiten gegeben ist. (= HAUPTGRUND FÜR DIE DRINGLICHKEIT)
- Die finanzielle Bedeckung soll aus dem Überschuß des Vorjahres erfolgen sowie aus den im außerordentlichen Haushalt budgetierten EUR 272.000 für die (derzeitige Luxus-) Investition „Neuerrichtung Kegelbahn“.
- **Detaillierte schriftliche Begründung:** diesem Antrag beiliegendes BLAULICHT, Ausgabe April 2013, S 2 bis S 4, wird gesetzeskonform verlesen.

Für diesen Antrag - die freiheitlichen Gemeinderäte:

